#

Verfassung, Soziale Gliederung, Recht und Wirtschaft der Tuareg.

Inauguraldissertation

vorgelegt von

Arthur Köhler.

Gotha.
Druck von Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft.
1903.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Lamprecht und Ratzel.

Leipzig, den 21. November 1903.

Der Procancellar.
A. Birch-Hirschfeld.

Meinen Eltern in Dankbarkeit!

Inhaltsübersicht.

Benutzte Quellen.

Beschreibung von Afrika und denen darzu gehörigen Königreichen, zusammengebracht durch O. Dapper, Amsterdam, bey Jacob von Meurs. Anno MDCLXXI.

Fr. Hornemanns Tagebuch seiner Reise von Cairo nach Murzuck in den Jahren 1797 u. 1798, aus der Teutschen Handschrift desselben herausgeg. von Karl König, Weimar 1802.

Barth, Reisen in Afrika, 5 Bde.

Nachtigal, Sâharâ und Sûdân, 3 Bde.

Rohlfs, Quer dnrch Afrika, Leipzig 1874, 2 Bde.

Rohlfs, Land und Volk in Afrika.

Schilderung der Reisen und Entdeckungen des Dr. Vogel in Centralafrika, bearbeitet von Hermann Wagner, Leipzig 1860.

Henri Duveyrier, Les Touareg du Nord, Paris, Challamel aîné 1864, 2 Bde.

Bissuel, Les Tonareg de l'Ouest, Alger, Jourdan 1888.

Ferdinand Foureau, Une mission au Tademayt en 1890, Paris 1890.

Ders., Rapport sur ma mission au Sahara et chez les Touareg Azdjer, Oct. 1893— Mars 1894, Paris.

Ders., Mission chez les Tonareg, Oct. 1894— Mai 1895, Paris, Challamel 1895.

Ders., Au Sahara, Mes deux missions 1892/93, Paris 1897.

Ders., Mon neuvième voyage au Sahara et au pays Touareg, Mars— Juin 1897, Paris 1898.

Le dernier rapport d'nn Européen sur Ghât et les Touareg de l'Aïr (Journal de voyage d' Erwin de Bary 1876/77), trad. par H. Schirmer, Paris, Fischbacher 1898.

Denham, Clapperton und Oudney, Beschreibung der Reisen im nörd. und mittl. Afrika in den Jahren 1822/24. Aus dem Engl., Weimar 1827.

Ebn Khaldoûn, L'histoire des Berbères, trad. par M. de Slane, Paris, Tom. I—III.

Richardson, Berichte über eine Sendung nach Centralafrika im Jahre 1850/51. Aus dem Engl., Leipzig 1853.

Ders., Travels in the great desert of Sahara in the years of 1845/46. London 1848, 2 Bde.

Paul du Chaillu, Voyages et aventures dans l'Afrique équatoriale, Paris 1863.

Du Niger au Golfe de Guinée par le pays de Kong et de Mossi par le capitaine Binger, Paris, Hachette 1892, 2 Teile.

Petermanns Mitteilungen, mehrere Hefte.

Revue de Paris 1. mars 1894.

Wie im Verlauf aller Geschichtsforschung sich zuerst das Interesse für die grofsen, sichtbaren Ereignisse und erst viel später für die inneren Schicksale der Völker, ihre Ursachen und Wirkungen zeigt, bis allmählich die geschichtliche Forschungsarbeit alle Seiten menschlicher Tätigkeit klar zu legen sich zur Aufgabe macht, so wurden auch von Afrika und Amerika, als man sich diesen Erdteilen zwecks Erkundung ihrer Vergangenheit zuwendete, in erster Linie die Vorgänge geschichtlich betrachtet, die die äufseren Ereignisse der Völker darstellen. Mit anderen Worten, man schrieb auch von Afrika zunächst politische Geschichte, Staatengeschichte.

Wenn man dabei den Mangel einer Kultur-, Wirtschafts-, Verfassungs- und Rechtsgeschichte fühlte, so suchte man sich dadurch zu helfen, dafs man hie und da eine Anleihe bei der Völkerkunde machte, um aus ihr wenigstens die allgemeinen Züge menschlicher Tätigkeit zu entnehmen, soweit diese als Resultat geschichtlicher Entwickelungsreihen nötig waren. Dabei empfand man wohl, dafs die Völkerkunde — so nahe verwandt sie auch der Geschichtswissenschaft ist und so wenig sich oft scharfe Grenzen zwischen beiden Wissenschaften ziehen lassen — doch ganz anderen Zielen zustrebend, den Historiker in vielen Punkten im Stiche lassen mufste. Warum führte aber diese Erkenntnis nicht bereits zur Erforschung der Wirtschaft, Verfassung und des Rechtslebens? Zunächst wohl wegen des Mangels an geschichtlichem Quellenmaterial.

Zugegeben aber auch, dafs es in der Tat noch vorderhand an Quellen für wirtschafts-, verfassungs- und rechtsgeschichtliche Arbeiten fehlt — kann man dann nicht wenigstens die gegenwärtige Höhe der Entwickelung vom historischen Standpunkte feststellen?

Der Nutzen, der dabei für die historische Wissenschaft erwächst, braucht auch in diesem Falle noch nicht gering zu sein.

Einmal werden Querschnitte geschichtlicher Entwickelung klargelegt, die mit der entsprechenden Höhe der Entwickelung anderer, ihrem geschichtlichen Verlauf nach bekannter Völker verglichen, zur Vertiefung des Verständnisses auf beiden Seiten dienen können, indem sie zeigen, wie weit bei anscheinend gleicher Höhe beiderseits gleiche oder ungleiche Merkmale hervortreten. Zum anderen werden aber auch von dem jeweilig bekannten Zustande aus sich Ausblicke nach rückwärts und vorwärts eröffnen. Solche Rückblicke, die natürlich noch zum Teil in Konstruktionen werden bestehen müssen, wie sie aber auf anderen Gebieten der Geschichtswissenschaft auch nicht entbehrlich sind, vermögen dann Entwickelungsgänge darzustellen, deren Gleichartigkeit oder wenigstens Verwandtschaft mit anderen sich durch die Parallelisierung ohne weiteres ergibt. Drittens aber gewinnt man neuen Boden für die Soziologie, deren Gebiet ja so nötig vor allem geregelter Stoffsammlung bedarf.

Diese und ähnliche Erwägungen führten mich dazu, die Verfassung, Wirtschaft und das Recht der Sûdânvölker zu untersuchen.

Die eingehendere Beschäftigung mit der Frage nach der Abstammung dieser Völker ergab jedoch bald, dafs, ebensowenig wie die fränkische Verfassung ohne die germanische, die des Sûdân ohne die der Sâharâvölker zu verstehen ist. Im einzelnen stützte sich dieser Schlufs auf folgende Betrachtung:

Wenn die Völkerkunde lehrt, Sâharâ und Sûdân sind ethnographisch nicht zu trennen; wenn Völkerkunde und Weltgeschichte ferner zeigen, dafs die Völkerverschiebung in Nordafrika von Norden nach Süden gegangen ist, so wird jeder, der die verhältnismäfsig tiefe Kulturstufe der Wüstenbewohner mit der viel höher entwickelten der Sûdânvölker vergleicht, zu dem Schlufs gedrängt werden:

Ursprünglich in der Wüste rein nomadische Völker kamen in südlichere Gebiete, die durch ihr Klima, durch fruchtbareren Boden und durch regelmäfsigen Sommerregen eine sefshaftere Lebensweise ermöglichten. Indem sie dann dort zur Rinderzucht und schliefslich zum Ackerbau übergingen, entwickelten sie sich weiter und erlangten eine festere Staatenorganisation.

Die Höhe dieser Entwickelung liegt heute uns in den bestorganisierten Sûdânstaaten vor.

Der Beweis für diesen Schlufs wäre leicht zu erbringen, wenn nicht zwei Vorgänge diese anscheinend einfache Entwickelung beträchtlich gestört hätten. Einmal dürfen wir nicht vergessen, dafs vor diesen Verschiebungen bereits die betreffenden Länderstriche von Negern über den ganzen Sûdân hin, ja bis tief in die Wüste hinein bevölkert waren. Die Höhe der Entwickelung dieser Völker aber zu der Zeit, wo sie nach Süden gedrängt wurden und sich mit den nachdrängenden Völkern vermischten, kennen wir nicht. Zum anderen haben Islam und arabische Volkselemente die Entwickelung nicht unwesentlich beeinflufst.

Obwohl diese beiden Faktoren völlig abzusondern mit Hilfe der Quellen, die gegenwärtig dem Historiker zur Verfügung stehen, nicht möglich ist, soll doch der Versuch gemacht werden, auf Grund der Verfassung und Wirtschaft der Sâharâ- und Sûdânvölker obigen Satz zu beweisen.

Zu diesem Zwecke galt es zunächst darzutun, dafs die Grundlage für die Verfassung, Wirtschaft und das Recht der Sûdânvölker sich bei den Sâharâvölkern finde. Dafür aber den Beweis zu erbringen, war nicht möglich ohne eine genauere Darstellung der Sozialgeschichte der Tuareg und Tibbu. Indem man dann an die Darstellung der Tuareg die der Tibbu und die von Bornû, Bagirmi und Wâdâi schlofs, würde sich — so ergab es der Plan — von selbst jene Stufenleiter aufbauen, auf der die Entwickelung der Sûdânvölker sich vollzogen hat.

Da dieser Plan bisher wegen allzu ausgedehnter Vorarbeiten, wenn dieselben auch heute fast abgeschlossen sind, nicht zur Ausführung gelangt ist, so mufs die Darstellung der Verfassung, sozialen Gliederung, des Rechtes und der Wirtschaft der Tuareg in vorliegendem Umfange eine Abhandlung für sich bilden. Dafs sie natürlich, unter diesen Umständen und mit der oben ausgeführten Tendenz verfafst, nicht ein geschlossenes Ganze bilden kann, wie das nötig wäre, würde es sich um eine Monographie handeln, liegt auf der Hand. Trotzdem sei noch einmal besonders bemerkt, dafs es sich nicht darum handeln kann, eine auch nur einigermafsen umfassende Gesamtdarstellung der Tuareg zu geben, denn in diesem Falle müfste auf die Berber in ihrer Gesamtheit zurückgegangen werden, was von vornherein ausgeschlossen bleiben mufs, sondern es handelt sich nur darum, eine tiefere Entwickelungsstufe des staatlichen und sozialen Lebens zu zeigen, um dann auf

dieser Grundlage das Verständnis für die höhere des Sûdân und deren Zusammenhänge mit den Ausgangsgebieten anzubahnen. In diesem Sinne darf es völlig gleichgültig sein, ob der geschilderte politische Zustand dem gegenwärtigen entspricht, ja es kann sogar erwünscht erscheinen, frühere Stadien der Entwickelung zu rekonstruieren, wenn diese eher geeignet sind, einen Blick in den Gang der Entwickelung zu gewähren. Auf der anderen Seite müssen alle fremden Einflüsse, wie sie vor allem durch Arabertum und den Islam während des letzten Jahrtausends sich mehr und mehr bei diesen Wüstenvölkern Geltung verschafft haben, und wie sie nur zu oft den Gang der ruhigen Entwickelung durch Anlehnung an ältere Kulturen aufs merklichste gestört haben, ausgeschieden werden. Das ist auch der Grund, weshalb von der Betrachtung der religiösen Verhältnisse abgesehen wird. Dagegen werden in erster Linie die räumlichen Gebiete zur Betrachtung heranzuziehen sein, die durch ihre Natur den Übergang vom Nomadismus zur Seſshaftigkeit erschwerten und so eine höhere Entwickelung auf wirtschaftlicher Basis verhinderten, während Gebiete mit Städteanlagen und Handelszentren, in denen natürlicherweise durch fremde Volkselemente leicht höhere Kulturen Eingang fanden, völlig unbeachtet bleiben können. Und das ist möglich, weil die Städtekultur oasenförmig aus der Gesamtkultur hervorragt und oft sogar im eigentümlichen Gegensatz zu ihrer Umgebung steht.

Auch der Gedanke, daſs dadurch das Bild, daſs so von den Tuaregvölkern entsteht, ein unvollständiges wird, darf von dieser Betrachtungsweise nicht abhalten.

Erstes Kapitel.

Abstammung.

Wenn Barth für die Tuareg, entgegen der jetzt üblichen Bezeichnung Tuareg oder Tuarik — ein Name, der diesem Volke von den Arabern in einer Zeit beigelegt wurde, wo dieses vom Islam zum Heidentum zurückfiel, daher die (von Gott) Verlassenen, die Abtrünnigen [1]) — den Namen Mazigh [2]) vorschlug, so wollte er in den Namen bereits den Hinweis auf die Abstammung dieses Volkes legen.

Mazigh ist nämlich nach Barths Ansicht „der Urquell und das bezeichnende Individuum des Berberstammes", und so sollten damit die Tuareg als Abkömmlinge der Berber bezeichnet werden. An dieser Ansicht, dafs die verschiedenen Tuaregstämme zu der Berberrasse gehören, hat dann die Völkerkunde bis heute festgehalten, obwohl dem dafür gebrachten Beweise die linguistische Stütze noch fehlt. Im folgenden soll die tiefere Abstammungsfrage ganz unberücksichtigt bleiben.

Für das Verständnis der Verfassung, der sozialen Gliederung und des Rechtes ist es nur wichtig zu wissen, dafs die Berber, die ursprünglich jedenfalls im Norden der heutigen Tuaregsitze wohnten, von den Arabern gedrängt (erste Hälfte des 11. Jahrhunderts) nach Süden vorrückten und dabei die nigritische Bevölkerung, die einst vielleicht gar bis Fezzan heran gesessen hat [3]), in südlichere Gebiete zurückwarfen. Die Neger, die dadurch ge-

1) Vgl Barth I, 247; Duveyrier I, 318; Bissuel I, 35: Rohlfs, Quer durch Afrika, S. 93; Reisen und Entdeckungen des Dr. Vogel in Zentralafrika, herausg. von Hermann Wagner, S. 87.

2) Amazigh, Mazix, Masix, Mazys, Mazax, Maxitanus; Zusammenhang zwischen Mazigh und den Mazyes des Herodot, vgl. Duveyrier, S. 327.

3) Fezzan ist nach Helmolt, III, 509, Zeile 17 sicher einst von Negern bevölkert gewesen. Vgl. E. v. Bary, Sur Ghât et les Touareg de l'Aïr, S. 187: Hadj Iata me confirme, que l'Aïr a été habité autrefois par des nègres.

zwungen wurden, sich in Gegenden südlich der Sâharâ (zunächst vielleicht nur in die Südsâharâ) zurückzuziehen, sollen der grofsen Gobernation angehört haben, aus der später die Haussanation hervorging [1]). Dafs bei diesen Völkerverschiebungen gleichzeitig Mischungen der Berber und Neger erfolgt sind, werden wir aus der Darstellung der sozialen Gliederung erfahren. Noch mannigfaltiger wäre die Zusammensetzung der Volkselemente, würden wir der Ansicht Barths beitreten, dafs die Berber nicht die ersten Eroberer jener Gegenden waren, sondern dafs diese vorher bereits sublibysche Stämme besessen haben. Aufser diesen Angaben, die auf die einzelnen Rassen hinweisen, die bei der Bildung der Tuaregnation mitgewirkt haben, sind vielleicht die Mitteilungen von Ibn Khaldun wichtig, weil aus ihnen klar hervorgeht, dafs die grofse Zahl der Tuaregstämme aus wenigen Urstämmen hervorgegangen ist — ein geschichtlicher Vorgang, den wir aus der Bildung anderer Völker mehrfach kennen und der speziell bei den Tuareg, wie wir im einzelnen noch sehen werden, die Grundlage für die Wertschätzung der einzelnen Stämme und für die Bildung gewisser aristokratischer Gruppen (Stämme, Geschlechter, Sippen) gewesen ist.

Nach den Angaben dieses Historikers [2]), der im 8. Jahrhundert d. H. lebte, sind die Sanhadja, die — ursprünglich in ihrer Gesamtheit ein Drittel der gesamten Berberrasse — über das Mittelmeerküstengebiet von der Wüste von Barka bis Maghreb-el-Aksa ausgebreitet gewesen sein sollen, die Urahnen der Tuareg. Abkömmlinge der Sanhadja wiederum waren neben den Lemtuna, Outzila, Zegawa und Lemta vor allen die Targa. Bereits vor der Einführung des Islam hatten Teile der Sanhadja — Ibn Khaldun hebt vor allem die Targa hervor — ein gröfseres Reich gegründet, das die mittlere und westliche Sâharâ umfafste. Nachdem dieses durch einen schwarzen König, vermutlich den Sultan von Gogo, etwa im 8. Jahrhundert d. H. zerstört worden war, sind als Reste dieses grofsen Reiches die Targa in jene Gegenden gekommen, die heute die Tuareg bewohnen. Dort haben sie nach und nach die versprengten Teile der Sanhadjastämme in ihre

1) Vgl. Barth Reisen I, 248; I, 369; IV, 539; Sallust berichtet, dafs Teile der Wüste sich in den Händen der Neger befanden, Bell. Iug. 19, 5.

2) Vgl. Ibn Khaldun, L'histoire des Berbères, trad. par M. de Slane. Paris, Tom I, S. 168 f.

Mitte aufgenommen, und aus ihnen soll durch Spaltung die grofse Zahl der heutigen Tuaregstämme hervorgegangen sein.

Wie weit diese Angaben, die auch Duveyrier benutzt, um damit die Abstammung der Tuareg zu erklären [1]), richtig sind, würde sich erst feststellen lassen, wenn wir sie mit Hilfe anderer zuverlässiger Quellen prüfen könnten. Vielleicht würde bereits die genauere Durchsicht des Buches Roûdh-el-mo' attâr, fi akhbâr-el-aqtâr von Ebn-Abd-en-Noûr-el-Hanûri, das sich gegenwärtig in Ghadâmes befindet und dort für diese Fragen als Autorität gilt, sichere Ergebnisse zeitigen. Der Afrikaforscher Duveyrier, der dieses Buch eingesehen hat, teilt uns daraus nur mit, dafs die islamitischen Berber, die zwischen Ghadâmes und Tademekka wohnen, von den Stämmen der Lemtuna, Mas-sufa und anderen abstammen. Die Abstammung der Tuareg von den Lemtuna wird dadurch zum zweiten Male erhärtet. Noch ein drittes Mal finden wir die Abstammung der Tuareg von den Sânhadja, insbesondere von den Stämmen der Targa und Lemta bestätigt in einer Beschreibung von Afrika aus dem Jahre 1671 [2]). Darin wird nämlich ein Land mit Namen Libyen geschildert, dessen Lage in der mittleren Sâharâ (oder Zaara, Sara, „Zara", was auf arabisch Wüste bedeute, vgl. S. 316, Abs. 5), etwa der des heutigen Tuareglandes entspricht. Die Bewohner Libyens werden in fünf afrikanische Geschlechter oder Hauptstämme geteilt: Zanager, Ganegerer, Targer, Lempter und Berdser. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir in den „Targern" die Targa des Ibn Khaldun wiedererkennen, — eine Vermutung, die durch die Angabe befestigt wird, dafs von den Targern die Wüste Hair (Air), welche nahe bei Agades im Lande der Schwarzen gelegen, bewohnt wird. Ebenso sicher werden die Lempter dieser Afrikabeschreibung mit den Lemta des Ibn Khaldun identisch sein, da als Wohnsitze der ersteren die Wüste Lemta bezeichnet wird, die „nach dem Abende an die Wüste Hair stöfset".

Wenn wir nun auch im Volke der Tuareg die Ansicht verbreitet finden, dafs Sanhadja, Lemta, Targa und Aurigh die Stamm-

1) Vgl. Duveyrier, Les Touareg du Nord, S. 317—328.

2) Umbständliche und eigentliche Beschreibung von Afrika und denen darzu gehörigen Königreichen, zusammengebracht durch O. Dapper, Amsterdam. Jacob von Meurs, anno MDCLXXI.

väter der einzelnen Stämme seien [1]), so werden wir wohl behaupten können, dafs Stämme mit derartigen Namen existiert haben müssen, von denen die Tuareg auf irgendwelche Weise abstammen. Dabei brauchen wir nun nicht so weit zu gehen, dafs wir auch den Namen Tuareg aus dem Namen des Stammes Targa ableiten, wie das Ibn Khaldun nach Duveyriers Mitteilungen tut [2]). Denn wenn es auch nach den Erfahrungen, die man bei anderen Völkern [3]) gemacht hat, nicht ungewöhnlich wäre, dafs ein Stammesname auf die ganze Nation übertragen wird, so liegt doch zu dieser Erklärung kein Grund vor, da wir aus sicherer Quelle wissen [4]), dafs die Araber die Urheber dieses Namens sind, die ja diesem Namen eine besondere Bedeutung zugrunde legten. Dafs die Araber aber bei der Namengebung von dem Stammesnamen Targa ausgegangen wären, würde sich wiederum nicht mit der Absicht vereinbaren lassen, diesem Namen eine besondere Bedeutung beizulegen. Dagegen können wir aus dem Namen, den sich die einzelnen Abteilungen der Tuareg gegeben haben, auf einen gemeinsamen Ursprung oder mindestens auf einen gröfseren Zusammenhang zwischen den einzelnen Abteilungen schliefsen. Alle drei Namen — Imôhagh, so nennen sich die Azdjer, Imôcharh die Ahaggar und Auelimmiden, Imâjirhen die Tuareg des Gebirgslandes von Air [5]) — gehen auf das Wort iôhagh zurück, was „frei“, „unabhängig“ bedeutet.

Diese Angaben, die freilich nicht ein völlig klares Bild von diesen Abstammungsverhältnissen zu geben vermögen, was auf Grund der für diese Abhandlung in Betracht kommenden Quellen auch nicht möglich ist, die dagegen wohl imstande sind, das Verständnis der Gliederung und Verfassung der Tuareg zu erleichtern, mögen für die Frage nach der Abstammung der gesamten Nation genügen.

Wenn so die Tuareg ihrer Abstammung nach eine einheitliche Nation darstellen, so werden wir doch bald sehen, wie un-

---

1) Vgl. Barth I, 251.

2) Vgl. Duveyrier, Les Touareg du Nord, S. 324.

3) Für die Germanen hat das Tacitus nachgewiesen: Germania, Kap. II, 20—25.

4) Vgl. S. 5, Zeile 3 f.

5) Vgl. Duveyrier, S. 317—318; Bissuel, S. 35; Barth, Reisen I, 249.

gleich die Entwickelung der einzelnen Abteilungen verlaufen sein mufs. Das hatte jedenfalls Barth erkannt, als er die Tuareg in eine nördliche Gruppe, die Hogar mit der Unterabteilung der Asgar im Gebiet von Rhat, sowie in die Kelowi im Gebirgsland von Air und in die Auelimmiden südlich von den Kelowi teilte [1]).

Reisende späterer Jahrzehnte nahmen dann eine andere Teilung vor. So macht Duveyrier [2]), der hier wie auch im folgenden in erster Linie in Betracht kommt, vier streng zu sondernde Abteilungen: Die Azdjer im Nordosten, die Ahaggar im Nordwesten, die Kel-Oui im zentralen Teil der Wüste, die Aouélimmiden im Süden. Davon fafst er die ersten beiden Gruppen als „Touareg du Nord“ und die letzten beiden als „Touareg du Sud“ zusammen. Woher diese Differenz zwischen der Gliederung Barths und Duveyriers kommt, ist mit Bestimmtheit nicht zu sagen.

Es läge nahe, anzunehmen, Barth habe vielleicht nur die westliche Hälfte der nördlichen Tuareg, die Ahaggar des Duveyrier kennen gelernt. Dem steht aber entgegen, dafs die einzelnen Stämme, die er für diese Gruppe nennt, zur grofsen Hälfte mit denen identisch sind, die Duveyrier für die Azdjer, und nur zur kleineren Hälfte mit denen, die dieser für die Ahaggar nennt.

Daher wird man wohl vermuten müssen, dafs Barth die Scheidung der nördlichen Tuareg in Ahaggar und Azdjer nicht erkannt hat oder wegen ungenügenden Beweismaterials nicht darstellen wollte. Doch werden wir Duveyrier, der sich nur mit den Touareg du Nord beschäftigt hat, und viel genauer als Barth über diese unterrichtet ist, die Berechtigung zu einer Scheidung, die dann andere Reisende wie Foureau, Bissuel und E. de Bary beibehalten haben, zuerkennen müssen, zumal er sie auch innerlich begründet.

Mit dieser Teilung kommen wir nun sogleich auf die gröfste soziale Gemeinschaft, die wir bei den Tuareg finden. Die französischen Reisenden [3]) nennen die Adzjer oder die Ahaggâr eine „confédération“. Wir wollen diesen Ausdruck mit „Stämme-

---

1) **Barth**, Reisen I, 249 f.; I, 368 f.; IV, 665 f.; V, 573.

2) **Duveyrier**, S. 1.

3) **Foureau**, Mission au Sâharâ (1894), S. 208; vgl. **Duveyrier**, S. 327; **Bissuel**, S. 13.

gruppe" übersetzen und in ihr zunächst jenen Verband sehen, der eine Anzahl von genealogisch zusammenhängenden Stämmen unter einem gemeinschaftlichen Namen vereinigt.

Was die Stämmegruppe im übrigen politisch und sozial bedeutet, wird aus dem nächsten Abschnitt hervorgehen. Jedenfalls haben wir fünf Stämmegruppen zu scheiden: Azdjer, Ahaggâr, Kelowi und Auelimmiden. Dazu käme noch die von Bissuel unter dem Namen „Touareg de l'ouest" zusammengefafste Stämmegruppe.

A. **Azdjer.**

Welche dieser Stämmegruppen ist nun die älteste, und in welcher Weise mag sich die Bildung vollzogen haben?

Zunächst können uns über die Entstehung der ersten Azdjerstämme Nachrichten Aufschlufs geben, die Duveyrier im Volke selbst gesammelt hat [1]).

Nach diesen Überlieferungen, die allerdings wie alle derartigen im Volke verbreiteten und von Generation zu Generation vererbten mit der gröfsten Vorsicht aufgenommen werden müssen, sind die ersten Tuaregstämme, die aus den Targa hervorgegangen sind, die Imanân und Ifogas, aus denen sich später andere Stämme gebildet hätten. Auch über die Art der Niederlassung und über die Verteilung des Gebietes von seiten der Imanân und Ifogas an die anderen Stämme (Geschlechter) wird uns einiges berichtet. Es heifst, der Häuptling der Imanân habe eines Tages die verwitweten Frauen der anderen Stämme (Geschlechter), soweit sie Mütter von Häuptlingen waren, zu sich geladen und habe jeder von ihnen für ihren Stamm (Geschlecht) ein bestimmtes Gebiet als Leibgedinge geschenkt. So haben die Orâghen die Ebene der Igharghâren und die Imanghasâten das Tal von Tikâmmalt erhalten. In den Imanân, die unter ihrem Häuptling (amanokal) zunächst alle übrigen Stämme vereinigten, müssen wir eine aristokratische Geschlechtsgemeinschaft sehen, deren Adel auf der nachweisbaren oder nur angeblichen Verwandtschaft mit dem Propheten beruht [2]). Als Beweis dafür, dafs auch in späteren Zeiten, wo vielleicht die ehemalige Herrschaft über die Azdjerstämme längst

1) **Duveyrier**, Les Touareg du Nord, S. 323—324.

2) Les Imanân ont la prétention de descendre du Prophète. La note de Brahim-Ould-Sidi leur accorde cette descendance. **Duveyrier**, S. 345.

allgemein vergessen war, der Adel der Imanân anerkannt blieb, kann die noch heute für die Glieder jenes Stammes übliche Bezeichnung Amanokalen (Königliche) dienen, die in eigentümlichem Gegensatz zu der Armut stehen mag, in die die dürftigen Reste jenes einst grofsen Stammes versunken sind. So haben die Imanân auch das politische Vorrecht unter der Herrschaft des Amanokal Gôma an die Joûrâghen oder Orâghen (nach Barth Auraghen) verloren [1]; wir dürfen wohl vermuten, dafs die äufsere Macht der Auraghen — diese bilden noch heute in der Umgebung von Rhat den Stamm, der die gröfste Zahl von Familien hat — ihnen die Oberhand zu gewinnen erleichterte. Und doch wäre es ihnen wohl nicht gelungen, wenn nicht auch sie auf die Abstammung hin von einem jener bereits oben erwähnten Stammväter der Berber, Aurigh, einen besonderen Adel geltend machen konnten. Seit diesem Zeitpunkt, wo die Auraghen der führende Stamm wurden, besteht die Trennung der Azdjer und Ahaggar in zwei selbständige Stämmegruppen.

Aufser den Auraghen, deren Häuptling als Amghar über sämtliche Stammeshäuptlinge der Azdjer herrscht, gehören noch zu dieser Stämmegruppe die Imanghasâten, Kêl-bzhabân, Imettrilâlen, Jhadhamâren, Ifôghas, Jhêhauen, Ilemtin, Tenilkum, von denen einige wiederum in Unterabteilungen zerfallen. Das Ansehen sowie die politische Stellung dieser Stämme ist sehr verschieden und wird sehr oft durch die Beziehungen zu den Stammvätern der Berber bestimmt. Obwohl sie alle den Anspruch auf die Bezeichnung Ihhâgaren (Freie, Edle) erheben, zahlen doch die Tenilkum an den mächtigen Stamm der Auraghen Tribut. Wir werden auf dieses Abhängigkeitsverhältnis von Stämmen bei der Besprechung der westlichen Tuareg, bei denen es viel weiter ausgebildet ist, näher einzugehen haben.

Anmerkung: Wesentlich verschieden würde die Aufstellung der Azdjerstämme sein, wenn wir der Darstellung Barths folgen wollten. Er bezeichnet die Asgar als eine Kriegeraristokratie, die aus fünf Familien bestehend (Uraghen, Imanang, Ifogas, Hadánara, Manghassatang) in dreifsig Unterabteilungen zerfällt. Während nun die Angaben betreffs der Uraghen, Imanang und Ifogas vollständig mit denen anderer Reise-

1) Vgl. Barth, Reisen in Afrika, I, 252; Foureau, Ma mission au Sâharâ, S. 205. Vgl.: Eine Legende über die Vorgänge, die vor ca. 200 Jahren geschehen sein sollen, bei Duveyrier, S. 345 f.

schilderungen übereinstimmen, die Manghassatang jedenfalls mit den oben erwähnten Imanghasaten und die Hadánara mit den Jhadhanâren identisch sind, lassen sich für die Makeresang, Jhiauen und Materhilelen schwer (vielleicht Imekkerasen, Jhêhaouen, Imettrilâlen), für die Isoba, Okaeren, Degarrab und Ifelelen nirgends ähnliche Stämme auffinden. Es wird die Aufgabe zukünftiger Afrikaforscher sein, dieses Dunkel zu lichten.

Zweites Kapitel.

Verfassung.

Es mag gewagt erscheinen, die Verfassung und, was damit zusammenhängt, die Frage nach Staat, Stamm und Familie der Tuareg darstellen zu wollen. Denn wenn auch nicht mehr im vollen Umfange, so müssen doch die Worte Rohlfs' bis zu einem gewissen Grade Berechtigung behalten, „dafs die Tuareg politisch keine Nation sind, dafs sie nur ethnographisch zusammengehörende Verbände bilden, derer Verband ein loser ist", und wenn auch die Völkerkunde bisher daran festgehalten hat, dafs es verfehlt sei, bei den Tuareg von fester Organisation, von Staatenbildung usw. zu sprechen, so darf uns das doch nicht hindern, das staatliche Leben, das bisher aus Vorsicht der Beobachter und Beurteiler in einem mysteriösen Dunkel gehalten wurde, in helleres Licht hineinzuziehen; wäre es auch nur um eines negativen Resultates willen. Vor allem müssen die Begriffe festgelegt werden, deren wir bedürfen, um den genealogischen Aufbau der Tuareg darzustellen. Wir können dabei so verfahren, dafs wir diese Begriffe in dem üblichen Umfange einführen und uns fragen, ob sie sich in dieser Weise auf die Verhältnisse der Tuareg anwenden lassen. Indem wir dann zeigen, was wegfallen mufs, damit die Begriffe für die Tuareg passen, bleibt übrig, was den wirklichen Bestand der öffentlichen Verhältnisse der Tuareg darstellt.

In dieser Weise müssen wir zunächst die Probe auf die Begriffe Staat, Stamm und Familie machen. Können wir diese Begriffe mit der uns geläufigen Vorstellung auf die sozialen und öffentlichen Gebilde der Tuareg anwenden? Und wenn das der Fall, wie weit dürfen sie ausgedehnt oder wie eng müssen sie begrenzt werden?

Wenn wir den Staat räumlich fassen würden, als die auf einem Grund und Boden zusammengefafste Volkseinheit, die unter

einer Regierung vereinigt wird, so könnte man bei den Tuareg überhaupt nicht von einem Staate sprechen, da ja selbst die Stämmegruppe, die uns von anderem Gesichtspunkte aus als staatliche Einheit erscheinen wird, räumlich keine Einheit bildet; wir müfsten denn ganz die Mitteilungen unberücksichtigt lassen, nach denen Angehörige der Ahaggar auf dem Gebiete der Azdjer weiden [1]). Verlangen wir dagegen vom Staate nur [2]), dafs er die gröfste, nach aufsen am schärfsten abgegrenzte Vereinigung ist, die zur Abwehr nicht Zugehöriger eine Anzahl Glieder von gleicher Abstammung umschliefst, dafs er dabei das selbständigste soziale Gebilde ist, das von keiner anderen Assoziation abhängig ist, so könnte man wohl die Stämmegruppe als einen Staat bezeichnen. Denn dafs die Stämmegruppe die gröfste Vereinigung von Gliedern der Tuaregnation ist, die gleichzeitig eine nach aufsen abgegrenzte Einheit bildet, geht daraus hervor, dafs über ihr keine gröfsere Zusammenfassung unter einem besonderen Namen besteht. Dafs sie ferner sich den Schutz ihrer Mitglieder zur Abwehr nicht Zugehöriger zur Aufgabe stellt, läfst sich aus den mehrfachen Hinweisen [3]) von Reisenden entnehmen, dafs die Stämmegruppe nur dann die ganze Streitmacht vereinigt, wenn die Freiheit der Stämme auf dem Spiel steht. Dafs schliefslich die Stämmegruppe das selbständigste soziale Gebilde ist, das von keiner Assoziation abhängig ist, wird man ohne weiteres behaupten können, da keine Macht vorhanden ist, der sich die Stämmegruppe unterordnet, oder von der die Stämmegruppe abhängig sein könnte.

Trotzdem wird sich sogleich zeigen, wie wenig mit der Anwendung einer der Soziologie entnommenen Definition auf die realen Lebensformen erreicht wird.

Denn wenn von einem Staat die Rede sein kann, so mufs doch ein staatliches Organ da sein, welches eine Gewalt ausübt, die über der Gewalt der einzelnen Unterabteilungen dieses Staates steht. Nun wird man sagen: dieses Organ ist der Amghar, der

---

1) Vgl S. 39, Anm. 2.

2) Vgl. **Kurt Breysig**, Vergleichende Entwickelungsgeschichte der führenden Völker Europas und ihres sozialen Lebens (Soziale Gebilde) Bd. I, S. 59.

3) Vgl. **Foureau**, Mission chez les Touareg (1895), S. 155 f.; ders., Mission au Sahara (1894), S. 208; **Barth**, Reisen I, 387; **Duveyrier**, Les T. du N., S. 329.

als Oberhäuptling, oder, wenn man will, König (Amanokal) über den Stammeshäuptlingen steht. Aber einmal ist der Amghar an keinerlei Verfassung gebunden [1]), sondern seine Macht entspricht nur dem persönlichen Ansehen, das der betreffende Herrscher geniefst, zum anderen aber fehlen ihm jegliche Machtbefugnisse, die über der Macht des einzelnen Stammeshäuptlings ständen, so dafs bei dem Amghar weder von einer Rechtshoheit, noch von einem Besteuerungsrecht noch sonstigen staatlichen Hoheitsrechten geredet werden kann.

Welche Ursachen mögen aber dann der Entstehung dieser Würde zugrunde gelegen haben? Sicherlich war der Amghar ursprünglich nur der Kriegsanführer [2]). In derselben Weise, wie der Herzog der germanischen Urzeit aus dem jeweiligen Bedürfnis, bei Fehden der gesamten Völkerschaft einen Oberführer über den „principes" zu haben, hervorgegangen ist, in derselben Weise scheint der Amghar zunächst als der für würdig befundene Stammeshäuptling der Heerführer der Stämmegruppe gewesen zu sein.

Erst später — vielleicht infolge anhaltender Kämpfe gegen äufsere Feinde — behielt man diese Würde auch in Friedenszeiten bei. Daher finden wir den Amghar bei den nördlichen Stämmegruppen, die anscheinend, wie wir noch aus anderen Anzeichen sehen werden, auf tieferer Entwickelungsstufe stehen, noch als Kriegsanführer, von dem Monteil sagt [3]): „L'autorité d'Amenokal (Amghar) n'est effective qu'en temps de guerre ou en cours de razzia"; während bei den Kelowi und den Tuareg des Westens die ursprüngliche Aufgabe des Amghar als Kriegsanführer so weit vergessen werden konnte, dafs man neben dem Amghar einen besonderen Kriegsanführer einsetzte (vgl. Seite 56, Absatz 2).

Wenn in der soeben angeführten Stelle bei Monteil der Amghar als Amenokal bezeichnet wird [4]), so ist damit wohl der ursprüngliche Titel genannt, denn wir sahen ja (S. 10), dafs die

1) Vgl. Duveyrier, Les T. du N., S. 331: les pouvoirs ne sont définis par aucune charte.

2) Vgl. Barth, Reisen I, 250. Nach ihm bilden die Azgar eine Kriegeraristokratie. Vgl. Duveyrier, Les T. du N., S. 329: les guerres intestines et les luttes qu'elle a dû soutenir pour conserver son indépendance.

3) Revue de Paris vom 1. März 1894.

4) Barth bezeichnet den Inhaber jener Würde als Amanokal (Reisen I, 251 f.), Duveyrier als Amghar ou Amanokal (Les T. du N., S. 331), Foureau als Amenokal, S. 210.

Imanân als Amanokalen bezeichnet werden, weil aus ihrer Mitte der Amghar oder Amanokal der Azdjer hervorging. Es beweist übrigens dieser Ausdruck Amanokal (Ama = Besitzer, n = des, Akal = Landes), dafs auch bei den Tuareg die Ansicht verbreitet gewesen sein mufs, die wir im deutschen Mittelalter bis über die Gründung des merowingisch-karlingischen Reichsverbandes hinaus finden, dafs alles Land Eigentum des Königs oder Häuptlings sei [1]). Das weist aber auch darauf hin, dafs der Titel Amanokal aus einer Zeit stammen mufs, wo der Träger dieses Titels mehr als ein blofser Heerführer war. Es liegt daher nahe, anzunehmen, dafs er aus der Zeit der Eroberung und Sefshaftmachung in den grofsen Negerreichen herrühre, die vor der Besiedelung des Landes durch die Tuareg in der Wüste bestanden [2]) und wo der Titel in vollem Sinne seiner Bedeutung angewendet sein kann.

Da der Amghar, wie wir dies bei den Azdjern sahen und bei den übrigen Stämmegruppen noch sehen werden, aus einem bestimmten Stamme hervorgeht, der sich auf Grund der Abstammung von einem Berberstammvater eines besonderen Adels rühmt, so ist auch diese Würde nicht frei von genealogischen Zusammenhängen. Die Vererbung der Würde des Amghar erfolgt in der Weise, dafs der Sohn der ältesten Schwester der Thronerbe ist [3]), ohne dafs der Nachfolger von den Stämmen in irgendeiner Weise bestätigt oder angewältigt würde. Wir werden auf diese Art der Thronfolge und ihre Ursachen noch an anderer Stelle einzugehen haben.

In derselben Weise nun, wie sich die Stämmegruppe über eine Anzahl kleiner Gemeinschaften wölbt, allerdings ohne dieselben völlig organisch zu verbinden, so setzt sich auch der Stamm aus einer Anzahl kleinerer sozialer Abteilungen zusammen. Das wesentliche Kennzeichen für den Stamm besteht jedoch darin, dafs bei ihm die Zusammengehörigkeit dieser Gruppen, ihrer Verwandtschaft oder Abstammung nach, viel fester ist, mindestens von den Mitgliedern stärker empfunden wird. Ja bei

1) Vgl, Lamprecht, Deutsche Geschichte, II, 83 f.

2) Vgl. das auf S. 5 u. 6 Gesagte, ferner die Mitteilungen über die Gobernation: Barth, Reisen I, 389, sowie auch Helmolt, III, 522 f.

3) Barth, Reisen I, 374 f.; Duveyrier, Les T. du N., S. 393 u. 351; Rohlfs, Quer durch Afrika, S. 93.

einzelnen Stämmen (vgl. Imanân, Anraghen u. a.) scheint die genealogische Verbindung so eng zu sein, daſs man für die Bezeichnung „Stamm“ vielmehr „Geschlecht“ setzen möchte.

Daſs der Stamm ursprünglich ein „Geschlecht“ war, werden wir vor allem aus dem sozialen Bau der Ahaggar (S. 43 f.) erfahren. Im übrigen würde es verfehlt sein, wollte man den Stamm seiner Gröſse und seinem räumlichen Charakter nach durchschnittlich genauer bestimmen. Eine schärfere Umschreibung nach dieser Seite hin — selbst nur in der Weise, wie man die Hundertschaft oder den Stamm der germanischen Verfassung bestimmt hat —, würde Vorstellungen erwecken, die sich mit dem nomadischen Charakter dieses Volkes, mit den Lebensbedingungen, wie sie eben die Sâharâ schafft, nie vereinbaren lieſsen. Ja es wird sich nicht einmal sagen lassen, wieviel Unterabteilungen im allgemeinen zu dem einzelnen Stamme gehören. Wie wir bereits sahen, bilden die Auraghen einen Stamm von 150 Familien, doch werden die Stämme in der Regel nicht so stark sein, da ja besonders betont wird [1]), daſs die Anraghen den ansehnlichsten Stamm in dieser Stämmegruppe bilden.

Da nun bei dem Stamm von einer Wirtschaftsgemeinschaft, wie wir im fünften Kapitel sehen werden, nicht die Rede sein kann, so bleibt auch für den Stamm in gleicher Weise, wie wir dies für die Stämmegruppe fanden, in der Hauptsache nur eine politische Bedeutung übrig, die sich wiederum auf die gemeinsamen kriegerischen Interessen zurückführen läſst.

Der Stamm bildet eine Kriegergenossenschaft und läſst sich nach dieser, aber auch nur nach dieser Seite hin, am besten mit der germanischen Hundertschaft vergleichen. Wie der Hundertschaftsführer, so ist auch der Stammeshäuptling der erkorene Heerführer und darin liegen seine Machtbefugnisse, die in der Aufforderung zum Beute- oder Raubzug, der Entscheidung über die Ausdehnung dieser Razzia, der Verteilung der Beute usw. bestehen, während er im Wirtschaftsleben, im Besitzrecht vor den Häuptern der Unterabteilungen keine Vorrechte genieſst.

Daher mag es kommen, daſs in Friedenszeiten seine Macht so gering ist, daſs er nicht die Mitglieder seines Stammes vor gegenseitiger Bedrückung und Miſsbill zu schützen vermag, wie

1) Vgl. Barth, Reisen I, 251.

sich dies aus unzähligen Einzelheiten der Reisen Barths, Rohlfs', Duveyriers, Bissuels u. a. m. nachweisen läſst [1]). Ob auch die Erbfolge dieses Stammeshäuptlings, der auf Grund des Erstgeburtsrechtes mit oder ohne Beteiligung seiner Familie (Geschlechtes) regiert, in der Weise erfolgt, daſs der Sohn der ältesten Schwester der Thronerbe ist (wie uns dies vom Amghar berichtet wird und für ihn überdies aus einer Herrschergenealogie hervorgeht), läſst sich nicht sagen, da wir von keinem Stammeshäuptling eine Genealogie haben [2]). Doch könnte man leicht geneigt sein, es anzunehmen, da ja doch der Amghar gleichzeitig ein Stammeshäuptling ist, also bei dessen Stamm (den Auraghen der Azdjer) dieses Gesetz auch für den Stammeshäuptling gilt. Ebenso müssen wir als sicher annehmen, daſs sehr oft Kriegstüchtigkeit oder einzelne Heldentaten zur Häuptlingswürde verhelfen, ohne daſs verwandtschaftliche Beziehungen zum Vorgänger vorhanden sind [3]).

Wenn wir dagegen hören, daſs die Ihêhauen eine Frau an ihrer Spitze haben, so ist das vermutlich eine neuere Erscheinung, die der ursprünglichen Bedeutung und Stellung des Häuptlings als Kriegsanführer schwerlich entsprechen kann.

Sprachen wir bei der Zusammensetzung des Stammes von Unterabteilungen, so geschah das, um den Ausdruck Familie zu vermeiden, ehe derselbe genau definiert ist.

Der Bestimmung des Begriffes Familie bei den Tuareg steht eine Schwierigkeit im Wege, die in der Ungenauigkeit und Ungleichmäſsigkeit begründet ist, mit der die Reisenden das Wort Familie und besonders die französischen Afrikaforscher ihr „famille“ in Fällen anwenden, wo es sich um die enge Gemeinschaft von Vater, Mutter und deren Kindern handelt, wie da, wo ohne Zweifel ein gröſserer Verband gemeint ist, in den Schwestersohn und Schwesterenkel mit hineingehören. Und Barth spricht sogar von

---

1) Besonders klar spricht es Foureau aus an einer Stelle, wo er ein Erlebnis dans l'ouad Mihéro schildert: Ma mission chez les Touareg Azdjer (1894), S. 209, Absatz 3.

2) Zwar erwähnt E. de Bary an einer Stelle (S. 20), daſs bei den Imanghasaten dieses Gesetz auf den Stammeshäuptling angewendet wurde, doch möchte ich danach nicht die Behauptung aufstellen, daſs das der allgemeine Brauch ist.

3) Dies war z B. der Fall bei den Ikadéen der Ahaggar, Duveyrier, Les T. du N., S. 379.

Familie, wo er eine Einteilung des Asgar in fünf Abteilungen vornimmt.

Da nun in den meisten Fällen bei der Anwendung des Wortes Familie auch Schwestersohn und Schwesterenkel mit einbegriffen sind, so werden wir vielleicht genauer sein, wenn wir eine derartige Gemeinschaft mit dem Worte „Sippe“ bezeichnen. Daneben kann ja in Fällen, wo es sich nachweislich nur um die Kleinfamilie in unserem heutigen Sinne des Wortes handelt, die Bezeichnung „Familie“ beibehalten werden. Was sonst über die Sippe oder Familie der Tuareg zu sagen ist, hat vorwiegend Rechtscharakter, gehört also in die Darstellung des Rechtes (Kapitel IV).

Drittes Kapitel.

Soziale Gliederung.

Wie wir dies bei den germanischen Bevölkerungen von Beginn der geschichtlichen Zeit an finden, so haben wir auch bei den Tuareg zwei Hauptklassen zu unterscheiden: Freie und Unfreie. Daneben finden sich noch Halbfreie, deren Ursprung sicherlich politischer Art ist und deren Bildung daher erst späteren Zeiten angehört.

Die Freien, zu denen die Angehörigen jener oben erwähnten Stämme gehören, nennen sich Ihaggâren [1]) oder Imôhagh [2]) oder Imocharh [3]), nach jüngeren Berichten über die Tuareg auch Djouad [4]). Sie allein sind in dem Besitz der politischen Rechte und haben nach vollendetem 40. Lebensjahre das Recht der Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten, insonderheit das Recht der Teilnahme an der Volksversammlung, der miââd. Eine so spät eintretende politische Vollberechtigung mufs befremden, wenn man daran denkt, dafs auf niederen Kulturstufen meist die Grofsjährigkeit sehr früh liegt, ja dafs im allgemeinen — wie sich das im germanischen Mittelalter mehrfach nachweisen läfst — die Unterschiede zwischen Kindheit und Mannesalter viel weniger scharf hervortreten, als wir dies auf höheren Kulturstufen zu empfinden gewohnt sind. Es zeigt sich eben in dieser Abweichung, dafs die einzelnen Erscheinungen und Merkmale der Entwickelung bei den einzelnen Völkern sehr verschieden sein können.

Da es für den freien Mann durchaus für unwürdig gilt, irgendwelche Handarbeit zu verrichten [5]), so ist er betreffs der

1) Vgl. Duveyrier, Les Touareg du Nord, S. 331.

2) Vgl. Barth, Reisen I, 376.

3) Vgl. E. de Bary, Journal de voyage de 1876/77, S. 38.

4) Foureau, Ma mission chez les Touareg d' octobre 1894, S. 74.

5) Nobles, sans serfs, ne pouvant travailler pour vivre, leurs titres de noblesse le leur défendant etc., Duveyrier, S. 358.

Nahrungssorge auf die Abgaben der Halbfreien angewiesen, die ihn erhalten. Dies ist um so eher möglich, als letztere an Zahl den Freien mehrfach überlegen sind [1]). Es wäre jedoch falsch zu glauben, dafs die Freien deshalb müfsig gingen. Ihnen liegt die Sorge für die Sicherheit der Wege, die Beschützung der Karawanen und vor allem die Kriegspflicht ob, die sie alle unter die Waffen ruft.

Die Halbfreien, Imrhad [2]) (sing. Amrhîd) oder Amghad [3]), bilden eine soziale Klasse, deren Stellung sich etwa in der Mitte zwischen Freien und Leibeigenen hält. Das Recht ihrer Herren erstreckt sich nicht nur auf Abgaben und persönliche Dienstleistungen, sondern auf das gesamte Besitztum dieser Halbfreien; doch wird der Herr von diesem Rechte nur so weit Gebrauch machen, als er deren Güter unbedingt nötig braucht. Im übrigen läfst er dem Amrhîd volle Freiheit in der Erwerbstätigkeit, ja er wird es sogar wünschen, dafs dieser sich Überschüsse erwirbt, damit er jederzeit bei ihm eine Hilfsquelle hat. Es gilt daher nicht als eine ungewöhnliche Erscheinung, dafs der Amrhîd reicher ist als sein Herr [4]).

Aber auch für den Fall, dafs der Halbfreie das Vermögen besäfse, um sich loszukaufen, so kann er sich doch nicht befreien, „ein unwandelbares Recht des Herrn hält ihn fest“ [5]).

Die Abgaben, die jährlich an die Freien zu entrichten sind, bestehen in einem Kamel, einem Topf Butter, der Milch von zehn Schafen oder Ziegen, dazu als persönliche Dienstleistung das Hüten der Herden.

Damit sind jedoch die Verpflichtungen noch nicht erschöpft, sondern wir müssen in diesen Abgaben und Fronden nur das genau bestimmte Mafs der Lasten sehen, während daneben, wie oben bereits erwähnt wurde, die Erhaltung und Versorgung des

1) Foureau, Rapport sur ma mission au Sahara, 1893/94, Paris 1894, S. 210.

2) Es entspricht dieses Wort dem Begriff Individuum, „sujet“ (Duveyrier).

3) Foureau, Mission chez les Touareg (1894/5), S. 74 f.

4) Im Jahre 1895 fand Foureau den gröfseren Reichtum meist in den Händen der Amghad, vgl. Mission chez les Touareg (1894/5), S. 74.

5) Duveyrier, S. 338: Il ne peut ni se racheter ni fuir, car son maître a sur lui un droit imprescriptible, disent-ils dans leur langage primitif.

Herrn je nach seinen Ansprüchen und seinem Vermögen eine zeitweise nnd schwankende Belastung darstellt.

Fragen wir uns nun auf Grund dieser Angaben über das Verhältnis der Imrhad zu ihren Herren, wie die Entstehung einer derartigen Hörigkeit zu denken ist, so müssen wir zunächst im Auge behalten, dafs wir es hier immer mit ganzen Stämmen solcher Imrhad zu tun haben, die ihren eigenen Stammesnamen führen und sicher ursprünglich geschlossene Gruppen gebildet haben.

Darin liegt aber bereits die Erklärung für ihre Entstehung, wie sie sich auch aus einzelnen Angaben der Quellen leicht nachweisen liefse [1]). Wir sehen Stämme vor uns von demselben Ursprung, wie die anderen Tuareg, die aber besiegt sich ergeben haben und nun die Hoheit der siegreichen Stämme anerkennen. Daraus erklärt es sich auch, dafs bei den meisten Stämmegruppen die Abgaben des ganzen Imrhadstammes an die Gesamtheit der Freien und nicht an einen einzelnen Herrn entrichtet werden.

Eine andere Erklärung, die nach der Beobachtung einiger Reisenden [2]) im Volke selbst verbreitet ist, führt diese Dienstbarkeit auf die Frauen zurück. Wie wir nämlich noch sehen werden, verfügt die Frau bei den Berbern der Wüste über selbständiges Vermögen. Einige unverheiratete Frauen, die im Besitz von grofsen Herden waren, sollen sich in den Schutz einiger vornehmen Geschlechter gestellt haben, wofür sie Abgaben entrichten mufsten. Später hätten diese Frauen sich verheiratet und ihre Kinder sollen die ersten Imrhad gewesen sein. Wieviel an dieser Tradition Wahrheit ist, läfst sich natürlich nicht feststellen, allerdings wird man die Möglichkeit einer solchen Entstehung nicht völlig ausschliefsen können, da die Voraussetzung betreffs des eigenen Vermögens der Frau und der Bestimmung des Standes

1) Bei Ibn Khaldun, trad. de Slane, finden sich mehrere Beispiele, aus denen die Herabdrückung von Besiegten zu Halbfreien hervorgeht. Duveyrier, Les Touareg du Nord, S. 337: On comprend qu' alors des familles faibles, étrangères au métier des armes, et voulant échapper à la mort ou à l'esclavage qui les attendait en tombant au pouvoir du roi noir et paien, aient acheté la protection des nobles en se constituant leurs serfs. Journal de voyage d' Erwin de Bary de 1876/77, S. 180: Hadj Iata appelle Imrhad les gens, qui venant d'autre pays, se sont fixés sur le territoire d' une tribu touareg et se sont soumis à elle.

2) Duveyrier, S. 338; Foureau, Ma mission au Sâharâ (1894), S. 208.

des Kindes nach der Mutter in dem Volksrecht tatsächlich gegeben sind.

Daſs die unterjochten Imrhadstämme zum Teil auch nigritischer Abstammung sind, kann man im Hinblick auf die früher viel nördlicheren Wohnsitze der Neger wohl annehmen. Zu dem wird uns von Barth ausdrücklich betont [1]), daſs viele der Imrhad fast schwarz sind, und daſs vornehmlich die Frauen in ihren Formen sich mehr den Negern zu nähern scheinen. Doch kann hierbei auch eine Mischung mit den Stämmen der schwarzen Halbfreien, die zur Unterscheidung von den Imrhad von Tuaregabstammung Ikelân heiſsen, mitgewirkt haben. Diese Ikelân werden täglich durch freigelassene Negersklaven vermehrt, die nicht in der Lage sind, in ihre Heimat zurückzugehen und so, wie es wohl einmal von den Unfreien des deutschen Mittelalters heiſst, libertatem suam in meliorem servitutem commutant. Eine Parallelisierung mit den germanischen Ständen, wenn eine solche zur schärferen Charakterisierung dieser Klasse am Platze ist, könnte auf die Hörigkeit oder das Lätenverhältnis hinweisen, das ja ebenfalls, wie bei den Tuareg, zwischen Freiheit und Knechtschaft in der Mitte liegt und dadurch entsteht, daſs der Sieger sich nicht mit einem Bundesverhältnis oder einer teilweisen Landesabtretung begnügt [2]).

Ganz übereinstimmend mit den oben geschilderten Verhältnissen bei den Tuareg war auch bei den Germanen Herr der Hörigen zunächst die Gesamtheit des siegreichen Volkes. Wenn wir daher hören, daſs bei einigen Stämmen [3]) der Tuareg die Imrhad von einzelnen Herren abhängig sind und nur an diese ihre Abgaben entrichten, so können wir darin — entsprechend der germanischen Entwickelung — das Zeichen für eine höhere Entwickelungsstufe sehen, in der durch die stärkere Ausbildung des Privateigentums an Grund und Boden zahlreiche Hörige in die Munt einzelner Grundherren kamen. Aber auch in dem Falle der völligen Ergebung in die Hand des Herrn bleibt das unterscheidende Merkmal für den Imrhad, dem Sklaven oder Leibeigenen gegenüber, daſs er durch Schenkung, aber nie durch Verkauf in den Besitz eines anderen Herrn gelangen kann. Dabei

1) Barth, Reisen I, 255.

2) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 47—49.

3) Duveyrier, S. 353: Parmi les Orâghen, celui qui a le plus de serfs est Kelâla, quoiqu'il n'appartienne pas à la famille la plus puissante.

überträgt sich die Hörigkeit bei den Tuareg als Geburtsstand, indem das Kind dem Stande der Mutter folgt nach dem Satze, den Duveyrier öfters im Volke selbst aussprechen hörte, und den er übersetzte [1]): Le ventre teint l'enfant [2]). Eine Ausnahme davon sollen früher — so behaupten viele freie Tuareg — Kinder gebildet haben, die von Negersklavinnen als Müttern, aber Tuareg als Vätern abstammten: sie wurden nicht wieder Sklaven nach obigem Rechtssatze, sondern dem Stande der Imrhad zugerechnet. Auf diese Weise soll ein sehr grofser Teil der Imrhad entstanden sein.

Welches sind nun die Rechte der Halbfreien? Wie wir dies bei anderen Völkern finden, so werden auch den Hörigen der Tuareg gewisse Beschränkungen in der Kleidung und Bewaffnung auferlegt. Dahin gehört das Verbot, auffällige Kleidung zu tragen, sowie einen Eisenspeer und ein Schwert zu führen [3]). Diese letzte Bestimmung wird allerdings von anderen Reisenden bestritten [4]), wiewohl sie in Afrika, wo ähnliches nicht selten vorkommt, gar nicht überrascht, und wir würden vielleicht Bedenken tragen, sie als wirklich vorhanden zu betrachten, wenn sie uns ein anderer als der durchaus zuverlässige Barth mitteilte. Vielleicht läfst sich die Differenz dadurch erklären, dafs ursprünglich dieses Verbot bestand, dafs es aber später nicht mehr aufrechterhalten werden konnte, als man die Imrhad als Mitkämpfer im Kriege brauchte. Gegenwärtig scheint dieses bei den meisten Stämmen der Fall zu sein. Denn es ist sicher, dafs die Imrhad der Tuareg eine beträchtliche Verstärkung der Kriegsmacht bilden, dafs die gröfste Zahl der Imrhad-Krieger eines Azdjerstammes gegen zweitausend beträgt, während der angesehenste Stamm an freien Tuareg nur

1) Duveyrier, S. 337: C'est le ventre qui teint l'enfant, disent-ils dans leur langage primitif.

2) Wir werden dabei an die römische Formel: partus sequitur ventrem, erinnert. Sollten etwa Beziehungen vorhanden sein? Vgl. Helmolt III, S. 523 f.

3) Barth I, S. 259 oben. IV, 357.

4) Duveyrier, S. 338: On a écrit que les Imrhâd n'étaient pas armés et que jamais ils n'étaient appelés à combattre — c'est le contraire qui est presque la vérité, car tous les Imrhâd ont le sabre, la lance etc... Foureau, Ma mission au Sâharâ, S. 204: „Les Touareg, qu'ils soient nobles ou serfs, ne paraissent à aucun moment de leur existence sans leurs armes".

ungefähr zweihundert [1]) Krieger zu stellen vermag. Während jedoch die freien Stämme alle waffenfähigen Männer zum Kriegszug aufbieten, deuten verschiedene Bemerkungen von Reisenden darauf hin, dafs bei den Imrhad nur ein Teil der Sippe in den Krieg zieht, was wohl damit zusammenhängen mag, dafs ein Teil als Schutz des Besitztums zurückbleiben mufs.

Seinem nomadischen Charakter entsprechend weist der freie Mann die regelmäfsige Bebauung des Landes nach Kräften von sich, dagegen sind die Imrhad feste Siedler, was schon aus der Silbe kel (Bewohner von) vor vielen Stammesnamen hervorgeht, und so sind ihnen die Städte Rhat, Barakat als Lehen überlassen unter der Bedingung, dafs sie für Pflanzungen und Gärten Sorge tragen und die Früchte einsammeln, von denen sie einen Teil ihren Herren abliefern müssen [2]).

Dafs der Halbfreie bei einer teilweise sefshaften Lebensweise nicht in dem Lederzelt, wie der freie Tuareg, sondern in einer festen Behausung aus Rohr oder trockenem Grase, gewöhnlich in runder konischer Form, wohnt, ist nicht auffällig. Durch diese ihrer ganzen Anlage nach zur Sefshaftigkeit bestimmten Halbfreien werden aber auch die ursprünglich echt nomadischen Berber zur Ansiedelung mehr und mehr geführt, und so können sie heute wohl nur als Halbnomaden bezeichnet werden, ja wir finden sie in Gegenden, wo Klima und Bodenbeschaffenheit dieses erlauben, fest angesiedelt mit bleibenden Wohnstätten.

Eine dritte soziale Schicht bilden die Sklaven, deren fast jeder freie Tuareg mehrere hat. Auch einzelne Imrhad sollen im Besitze von Sklaven sein. Die Leibeigenen der Tuareg sind Negersklaven und werden aus dem Sûdân ins Land gebracht. Dafs die Kinder der Sklavinnen nicht allemal wieder Sklaven werden, ist bereits oben erwähnt worden. Durch die Arbeit der Leibeigenen wird es den Frauen der Freien möglich gemacht, sich jeglicher Arbeit zu enthalten und ein Leben zu führen, das, nur mit der Erziehung der Kinder beschäftigt, nach Foureau [3])

1) Es kann die Angabe Barths, dafs dieser Stamm 150 Familienhäupter habe, nicht gut mit dieser Zahl in Einklang gebracht werden.

2) Barth, Reisen I, 250.

3) Foureau, Mon neuvième voyage au Sâharâ et chez les Touareg, S. 430: „Les esclaves pourvoient à tous les besoins, de sorte que comme les dames des contrées civilisées, elles peuvent consacrer du temps à la lecture, à l'écriture, à la musique et à la broderie“.

sehr dem Leben der Salondamen höher zivilisierter Völker ähnelt.

Sehr verschieden ist aber das Urteil über die Behandlung, die die Sklaven von ihrem Herrn zu erdulden haben. Nur von den Azdjer wird einstimmig die Milde gerühmt, deren sich ihre Sklaven erfreuen. Ob in der Tat der Islam die Veranlassung zu einer menschenwürdigen Behandlung ist, soll dahingestellt bleiben, um so mehr, als wir keineswegs den Einfluſs dieser Religion als einen weitgehenden, nach allen Seiten hin durchgedrungenen betrachten können [1]). So müssen wir zum Beispiel fast gänzlich von ihm absehen, wenn wir die Stellung der Frau bei den Tuareg betrachten wollen. Schon darin, daſs der Tuareg sich fast durchweg mit einer Frau begnügt und nicht von dem Rechte Gebrauch macht, das ihm der Islam einräumt, müssen wir eine starke Abweichung von islamitischen Zuständen sehen, und wir dürfen wohl annehmen, daſs bei den Berbern nach Zeiten der Weibergemeinschaft bereits die Monogamie derart festen Fuſs gefaſst hatte, daſs sie die Polygamie, die der Islam brachte, zu besiegen vermochte.

In scharfem Gegensatz zu den arabischen Verhältnissen genieſst die Frau dasselbe Ansehen wie der Mann, ja man kann sagen, daſs sie sich sogar gewisser Vorrechte erfreut. Schon die Legenden [2]), die über die Ursachen verschiedener Einrichtungen bestehen, stellen die Frau stets in den Vordergrund und scheinen so eine von altersher bevorzugte Stellung andeuten zu wollen, deren Ursachen vielleicht in Resten alten Mutterrechtes zu sehen sind, was an anderer Stelle noch weiter auszuführen ist. So soll bei der Revolution, durch die der Stamm der Auraghen die Herrschaft über die Azdjer erlangte [3]), eine Frau den Führer dieser Bewegung angespornt haben.

Bei der Verteilung des Landes an die Stämme, die wir oben mitgeteilt haben, erhielten zunächst die Frauen das Land. Daſs

1) Noch weniger als in den Berberstämmen hat auch der Islam unter den Tuareg feste Wurzel zu fassen vermocht, vielmehr taten sie alles wieder ab, was mit ihren alten Gebräuchen in Widerspruch stand. Rohlfs, Quer durch Afrika, S. 93.

2) Diese Legenden teilt uns Duveyrier an verschiedenen Stellen mit; vgl. Duveyrier, Les Touareg du Nord, S. 324. 336, 401.

3) Vgl. S. 11 oben.

man vom Islam, den die Tuareg bereits angenommen hatten, wieder abfiel, soll darin seinen Grund gehabt haben, daſs die neue Religion die Frau dem Manne unterordnete. Um die nigritischen Elemente in einigen Familien zu erklären, wird erzählt, daſs vorzeiten besiegte schwarze Völker einen jährlichen Tribut an Jungfrauen entrichtet hätten [1]).

Diese Bevorzugung des weiblichen Geschlechtes im Gegensatze zum Islam kommt zum Ausdruck in der Zuerkennung eines eigenen Vermögens, das die Frau in keiner Weise zum Haushalt oder zur Unterstützung des Vermögens des Mannes zu verwenden braucht. Trotzdem hat der Mann für die Erhaltung der Frau Sorge zu tragen, wie französische Reisende sagen, nach dem Code Napoléon [2]): La femme doit obéissance au mari et le mari doit pourvoir aux besoins de la femme dans la limite de ses ressources.

Auch im übrigen kann man die Ehe der Tuareg als ein dauerndes Zusammenleben bezeichnen, so daſs die in Afrika sonst weit verbreitete Sitte [3]) — wir werden auf sie in den folgenden Büchern zurückkommen —, daſs die Ehegatten bis zu einer gewissen Grenze geschieden leben, sich hier nicht findet. Beide Gatten nehmen ihre Mahlzeiten gemeinschaftlich ein. Daneben ist der Frau viel Freiheit gelassen, so daſs sie, ohne Rechenschaft darüber geben zu müssen, hingehen kann, wohin sie will, wenn sie sonst ihre Pflichten als Gattin und Mutter treu erfüllt. Diese Freiheit kann ihr um so eher eingeräumt werden, als ihre Haltung immer zurückhaltend ist, zumal ein der Kulturstufe entsprechender starker Formalismus der Sitte ihr eine gröſsere äuſsere Gebundenheit in den Lebensformen auferlegt. Dahin gehört vor allem die Pflicht, daſs sie beim Sprechen mit einem Manne das Gesicht verbirgt, indem sie es mit einem Zipfel des Gewandes bedeckt oder dem Angeredeten den Rücken zuwendet [4]). Es soll darin die Achtung, die das Weib dem Manne zollt, zum Ausdruck gebracht werden. Natürlich liegt es sehr nahe, dabei an islamitischen

---

1) Vgl. dazu Tacitus, Germania, Kap. 8.

2) Duveyrier, Les T. du N., S. 430 oben; Paul du Chaillu, Voyages et aventures dans l' Afrique équatoriale, Paris 1863, page 282.

3) Vgl. Post, Afrikanische Jurisprudenz, S. 402.

4) Vgl. Barth, Reisen I; Duveyrier, S. 430: Une grande marque de leur respect pour l' homme auquel elles parlent est de lui cacher leur figure.

Einflufs zu denken. Mit dieser Gebundenheit im Einklang steht die Härte der Bestrafung für Untreue. Ohne dafs der Mann dafür verantwortlich gemacht werden kann, darf er die Frau töten, sobald sie sich des Ehebruchs schuldig macht. Auch die Untreue des Mannes berechtigt die Frau zur sofortigen Lösung der Ehe. Ob es aufserdem besonderer Gründe zur Ehescheidung bedarf, mufs dahingestellt bleiben. Für die nördlichen Tuareg steht fest [1]), dafs der Mann die Frau verstofsen, jedoch nicht eine andere Ehe eingehen kann, bevor er die Zukunft der verstofsenen Frau geregelt hat.

Was das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern anlangt, so ist die Beziehung der Kinder zur Mutter weit enger als zum Vater, was wohl darin seinen Grund hat, dafs die Mutter fast allein die Erziehung leitet und den Unterricht erteilt [2]). Man hat mit dieser Entfremdung des Kindes vom Vater, die oft so stark wird, dafs der Sohn nur selten mit dem Vater geht und arbeitet, sondern sich stets zur Mutter hält, bis schliefslich alle Liebe zum Vater erlischt [3]), den Widerwillen, den die Tuareg gegen die Erwähnung des Namens des Vaters empfinden, in Zusammenhang gebracht [4]), was sicher falsch ist. Vielmehr mufs man dieses Vorurteil auf die allgemein verbreitete, religiöse Verehrung der Seelen der Abgeschiedenen zurückführen [5]).

Die Kinder bleiben im elterlichen Hause, bis sie sich verheiraten, was bei den jungen Männern von dem 30. Jahre an, bei den jungen Mädchen nicht vor dem 20. Jahre geschieht. Wenn auch der Schwiegersohn die Einwilligung vom Vater des Mädchens einholen mufs, so entscheidet die Tochter doch selbständig bei der Wahl, nur wird die väterliche Autorität Mifsheiraten zu verhindern suchen. Für diese Einwilligung mufs der Freier etwas zahlen, bei Reichen gewöhnlich sechs Kamele, während die Frau dem Manne keine Mitgift mitzubringen

1) Duveyrier, S. 429.

2) Duveyrier, S. 340: Dans la famille la femme s'occupe exclusivement des enfants, dirige leur éducation, les enfants sont bien plus à elle qu' à son mari.

3) Richardson, Travels in the great desert of Sahara in the years of 1845 and 1846, London 1848, II, S. 67.

4) Barth, Reisen V, 118.

5) Vgl. Ratzel, Völkerkunde, 2. Aufl., II, 412; Schneider, Die Religion der afrikanischen Naturvölker, Münster i. W. 1891, S. 141 f.

braucht[1]). Dafs diese Gabe des Schwiegersohnes ursprünglich der Kaufpreis für die Frau war, unterliegt wohl keinem Zweifel. Ihrem Ursprung nach scheint diese Sitte arabisch zu sein und uns auf die meh'r zu verweisen, die nach islamitischem Recht[2]) der Mann bei der Eheschliefsung der Frau zahlt.

1) Vgl. Denham, Clapperton und Oudney, Beschreibung der Reisen und Entdeckungen im nördlichen und mittleren Afrika 1822—24, aus dem Englischen, Weimar 1827, S 43.

2) Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohammedaner, Wien 1883, S. 27—41.

Viertes Kapitel.

Recht und Gericht.

Bei der Besprechung der Rechtsverhältnisse ist, soweit sie in erster Linie die Frau angehen, vor allem das Mutterrecht einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Eine Note des Brahîm-Ould-Sidi über den Ursprung der einzelnen Stämme, die uns Duveyrier mitteilt [1]), erwähnt, daſs die Tuareg gröſseres Gewicht auf die mütterliche Abstammung legen, als auf die väterliche, und wir sehen, wie dies in der Erbfolge und der Bestimmung des Standes der Kinder deutlich zum Ausdruck kommt. Die Vermutung nun, daſs wir in diesen Sitten Reste des Mutterrechtes zu sehen haben, wird auch durch die geschichtliche Entwickelung dieses Rechtes, auf die wir jetzt eingehen, gestützt. Aus der Nachricht [2]), daſs man schon früh bei den Tuareg zwischen Stämmen unterschieden habe, bei denen die mütterliche Erbfolge Geltung hatte (unter dem Namen Beni-Oummia), und solchen, welche seit der Einführung des Islam die väterliche Erbfolge anerkannten (unter dem Namen Ebna-Sîd), geht deutlich hervor, daſs die nach der Mutter bestimmte Abstammung früher war, und daſs erst der Islam eine Änderung in dieser Sitte herbeigeführt hat. Auſser von den Sanhadja, deren Bestehen ja, wie wir oben sahen, vor der Einführung des Islam liegt, wird uns das Vorhandensein dieser Sitte vor allen von den Sandarata berichtet.

Von ihnen heiſst es: „Die Sandarata sind Berber, die sich zum Islam bekennen und den Litham tragen. Nur erbt bei ihnen

1) Vgl. Duveyrier, Les T. du N., S. 318, Une Note adressée à Sîdi-Mohammed-el-'Aid, le grand maître de la confrérie des Tedjàdjna, note qui m'a été remise en original et qui est acceptée par les Touareg comme étant l'expression de leurs communes opinions.

2) Duveyrier, S. 393.

die Schwester, ein Gebrauch, der vor der Annahme des Islam bestand.“ [1])

Wenn wir aber dieses Gesetz in Zeiten nachzuweisen vermögen, in denen die Polygamie diesen Völkern noch fremd war, so werden wir auch die verschiedenen Gesichtspunkte, die Reisende zur Begründung herangezogen, und bei denen sie meist die Polygamie oder islamitische Verhältnisse im Auge haben, zurückweisen können.

Dahin gehören die Vermutungen [2]), dafs eine derartige Erbfolge bürgerliche Zwistigkeiten verhindern wolle, die bei der meist grofsen Kinderzahl des Fürsten unvermeidlich wären, indem sie die Würde einem Schwestersohn überträgt, der in der Regel nur eine kleinere Zahl von Rivalen neben sich habe, oder dafs dieser Sitte der Gedanke zugrunde liege, der Schwestersohn müsse ohne Zweifel einen Teil des ursprünglichen Familienblutes haben, während der Häuptlingssohn selbst dem fürstlichen Blute ganz fremd sein könne [3]).

Schliefslich sei noch erwähnt, dafs auch über diesen Punkt verschiedene Traditionen im Volke Aufschlufs zu geben versuchen, die z. B. von einem Häuptling erzählen, dem immer als Söhne böse Geister geboren wurden und dem, als er nun wegen der Thronfolge in Verlegenheit gewesen sei, ein Priester geraten habe, die Würde auf den Sohn der Schwester zu übertragen; seit dieser Zeit bestehe dieses Recht [4]). An eine Sage auf mutterrechtlicher Basis, die uns sehr an die bekannte Abstammungssage der Merowinger erinnert [5]), ist zu denken, wenn uns von den Ibôquelân berichtet wird, dafs sie Kinder eines übernatürlichen Geistes und einer Tochter der Eva seien. Da jedoch diese Dinge, die sicher für den Ethnologen von Interesse sind, uns in der Frage nach dem Ursprung dieser Sitte keinen weiteren Aufschlufs bringen, so können wir hier verzichten, auf sie genauer einzugehen.

---

1) Ebn Said bei Abulfeda II, p. 224.

2) Duveyrier, S. 394: L'ordre de succession qui donne la couronne aux enfants de la sœur dont le nombre n'est pas plus grand que ne serait celui des enfants d'un prince qui n'aurait qu'une seule femme, prévient les guerres civiles.

3) Barth, I, 375.

4) Ibn Khaldun, L'histoire des Berbères trad. de Slane, tom. I, 275.

5) Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. II, S. 1.

Wir werden also an der oben ausgeführten Ansicht festhalten, dafs bei den Tuareg sich deutliche Spuren des Mutterrechtes finden, die sich in der Erbfolge der Fürsten, der Stellung der Frau im allgemeinen und dem Erbrecht, wie wir sogleich sehen werden, zeigen. Damit soll jedoch nicht mehr als eine tiefer begründete Vermutung gegeben sein.

Wie oben angedeutet, steht im engen Zusammenhange mit der mütterlichen Erbfolge das Erbrecht; und zwar hat die Erbfolge volle Anwendung gefunden bei der Vererbung illegitimer Güter. Es werden nämlich bei den Tuareg zwei Arten von Gütern unterschieden [1]). Die erste besteht aus solchen, die durch individuelle Arbeit erworben sind, und deren Besitz geheiligt ist: Waffen, gekaufte Sklaven, Herden, Früchte usw. Diese werden zu gleichen Teilen unter die Kinder ohne Rücksicht auf Erstgeburt oder Geschlecht verteilt, und zwar findet in dieser Weise die Teilung sowohl bei den Freien wie bei den Imrhad statt.

Die andere Art von Gütern wird durch die „éhéré-n-boûtelma“ gebildet (oder wie sie von französischen Reisenden [2]) bezeichnet werden „illégitimes“), Güter, die mit der Waffe in der Hand erworben sind, und deren Besitz nur auf dem Recht des Stärkeren beruht. Dahin werden Güter gerechnet, die als Rhefer (erhobene Abgaben von den Karawanen), als Gharâma (Tribut verbündeter oder höriger Stämme), als Melâk (Zölle) in den Besitz des freien Mannes, denn nur dieser darf im Besitz von illegitimen Gütern sein, gekommen sind. Derartige Güter vererben sich ohne irgendwelche Teilung auf den ältesten Sohn der ältesten Schwester, mit der Bedingung, dafs sie von diesem nicht veräufsert werden, damit sie nicht der Sippe entzogen und dadurch die äufseren Machtmittel zur Aufrechterhaltung ihres Einflusses und Übergewichtes vermindert werden.

Wie für das Erbrecht, so bildet auch im übrigen die Sippe oder das Geschlecht die Basis und den Ausgangspunkt jeder Rechtsanschauung und Gerichtsausübung, um so mehr, als von dem Eingreifen einer Staatsgewalt, ja auch nur des Amghar in die Rechtspflege bei diesen Völkern nur im geringsten Mafse die Rede sein kann, auch eine vom Staate beauftragte Richterpersön-

1) **Duveyrier**, S. 396; **Foureau**, Ma mission chez les Touareg de décembre 1895, S. 137.

2) S. Anm. 1.

lichkeit, wie wir sie sonst bei den Berbern finden (Kadhi), hier nicht vorhanden ist. Das Haupt der Sippe ist der höchste Richter seiner Sippe, wie der Stammeshäuptling des Stammes. Das Recht, nach dem man dabei richtet, ist ein Gewohnheitsrecht (Aâda), überliefert durch das Gedächtnis der alten Leute. Während schwerere Vergehen, die nach dem Rechte höher entwickelter Völker mit dauernder Freiheitsberaubung oder mit dem Tode bestraft werden, der Sühne der Sippe überlassen bleiben, werden kleinere Vergehen durch den Stammeshäuptling mit Geld-, Prügelstrafen oder durch Legen in Ketten geahndet [1]). Bis dahin mögen die im Volke selbst ausgebildeten Rechtsbegriffe gehen; nicht frei von fremden Einflüssen sind dagegen die Rechtsvorgänge, die sich an die Blutrache knüpfen. Allerdings ersieht man aus dem Umstand, daſs auch die auſserehеliche Schwängerung als eine an der Sippe verübte Beleidigung (offense) angesehen wird, deren Rächer das Haupt der Sippe ist, daſs die Sippe für ihre Mitglieder ganz allgemein und gewiſs von altersher einen Schutzverband bildet. Dieses Vorhandensein eines allgemeinen Schutzverbandes läſst es wahrscheinlich erscheinen, daſs auch die Blutrache auf einheimischer Grundlage erwachsen ist. Allein ebenso wahrscheinlich ist es, daſs das Arabertum auf diesem Gebiete bereits vorhandene Anschauungen gekräftigt und befestigt hat. Jedenfalls bildet jetzt wie bei den Arabern [2]), so auch bei den Tuareg die Sippe das Organ, mit dem die Blutrache aufs engste verbunden ist. So scheint auch stets in erster Linie die Sippe für den Verletzten einzutreten, da ja auch die nächsten Verwandten (les proches parents der französischen Quellen) über die Annahme des Wergeldes (feda, teffedant) zu entscheiden haben. Falls die Annahme der feda abgelehnt wird, was bei einigen Stämmen, z. B. den Kelhekakan, stets geschicht [3]), so wird aus der Sippe be-

1) **Foureau**, Mon neuvième voyage au Sahara et au pays des Touareg (1897), S. 57.

2) Vgl. **Otto Procksch**, Über die Blutrache bei den vorislamitischen Arabern und Mohammeds Stellung zu ihr, Leipziger Studien V, 4.

3) „Über das Blutgeld — die ‚feda‘ oder, wie die Imoscharh das Wort gebildet haben, die ‚teffedant‘ — erfuhr ich bei dieser Gelegenheit, daſs manche Tuaregstämme die Annahme irgendeiner ‚feda‘ verweigern und unbedingt Blut verlangen. Schon bei einer früheren Gelegenheit habe ich diese Freibeuter, die Kēl-hĕkăkan, erwähnt, und es ist auffallend, daſs

stimmt, der am Mörder Talion übt. In Gegenwart von Zeugen aus der Sippe des Verletzten wie des Übeltäters wird Rache an dem letzteren geübt [1]), wobei man über das Mafs der blofsen Wiedervergeltung weit hinausgeht.

Dafs durch den anscheinend noch völligen Mangel einer öffentlichen Strafrechtspflege in der Tat oft die blutigsten Fehden zwischen den Sippen, ja auch Stämmen — denn bisweilen geht das Racherecht von der Sippe auf den ganzen Stamm über [2]) — entstehen und dafs darin eine Ursache für die fortwährenden Fehden zwischen den ihrer Abstammung nach so nahe verwandten Stämmen und Sippen zu suchen ist, darf nicht geleugnet werden. Anderseits läfst sich aber auch bei den Tuareg wahrnehmen, was für das Arabertum bereits nachgewiesen ist, dafs für die innere Durchbildung der Rechtsanschauung durch eine gröfsere Individualisierung des Mordes, sowie eine sittlichere Beurteilung des einzelnen Falles Fortschritte angebahnt sind, die künftigen Zeiten, in denen diese Motive durch eine Staatsgewalt verwertet werden, zugute kommen können. Wir werden bei den westlichen Tuareg bereits schwache Ansätze zur Entwickelung nach dieser Seite hin nachzuweisen versuchen.

Die Gebundenheit der äufseren Formen der Sitte, die wir schon mehrfach bei diesen Völkern fanden und die auf dieser Kulturstufe nichts Ungewöhnliches ist, tritt wohl am besten zutage bei der Volksversammlung, der miaâd. Es wurde bereits oben erwähnt, dafs alle freien Männer von einem bestimmten Alter an das Recht und die Pflicht haben, an der miaâd teilzunehmen. Leider lassen uns nun hier unsere Quellen ganz im Stich, so dafs wir uns ein vollständiges Bild dieser miaâd bei den Nordtuareg nicht machen können. Es bleibt vor allem zweifelhaft, ob die miaâd eine Versammlung der Freien und Hörigen oder der Freien allein ist, ob sich die Teilnehmer aus einem oder mehreren Stämmen zusammensetzen, ob sie nur einen politischen Charakter hat und wie weit sie in dieser Hinsicht den Amghar oder auch den

ebendieser Stamm, der jetzt durch seine gesetzlosen Sitten und seine Blutgier am meisten hervorragt, die schönsten Beispiele männlicher Kraft und stattlicher Haltung aufweist." Barth, Reisen V, 69.

1) Duveyrier, S. 428: Il subira en présence de témoins de sa propre famille et de celle de sa victime, le plus terrible des supplices.

2) S. obige Anm.

Stammeshäuptling unterstützt oder auch seine Rechte beschneidet und einengt. Alle diese Fragen müssen gegenwärtig noch unbeantwortet bleiben, bis einmal spätere Forscher — vielleicht durch diese und ähnliche Darstellungen aufmerksam gemacht — uns darüber Aufschlufs geben.

Dafs die Volksversammlung zum Teil politische Mafsregeln zum Gegenstand ihrer Verhandlungen macht, können wir vielleicht aus der Bemerkung schliefsen, dafs man dabei zusammenkomme, um über gemeinsame Interessen zu beraten; was sollten aber diese gemeinsamen Interessen bei einer Kriegeraristokratie anders sein, als die Frage nach Krieg und Frieden? Und so erleichtern wir uns vielleicht die Vorstellung von dieser Versammlung, wenn wir sie mit dem germanischen Völkerschaftsthing vergleichen. Wie aber das Thing neben der Erledigung politischer Fragen auch die gerichtliche sich zur Aufgabe machte, so auch die miaâd der Tuareg. Hierbei erinnert uns nun der Formalismus der miaâd ganz an die germanischen Verhältnisse, oft sogar bis ins einzelne.

Unter freiem Himmel auf sorgfältig ausgewählter Stätte versammeln sich die Häuptlinge der Sippen und der Stämme mit ihrem Gefolge, sowie die streitenden Parteien. Die Begrüfsung findet mit aufserordentlicher Höflichkeit statt, wobei oft die Begrüfsungsformeln, die feierlichen Anreden eine lange Zeit in Anspruch nehmen. — Ob der Formalismus dieser Kulturstufe oder die Vorsicht, wie sie Rohlfs von den Tibbu annnimmt [1]), bei denen jede Art der Begrüfsung so förmlich ist, der zugrunde liegende Gedanke für diese Sitte ist, soll dahingestellt bleiben. — Inzwischen ist ein Mahl hergestellt, und nun pflegt man erst gemächlich zu speisen, denn wenn der Magen befriedigt ist, ist das Gehirn nahe daran es zu werden — so sagt ein Tuaregsprichwort. So wird der erste Tag nur mit Schmausen und gegenseitigem Betrachten verbracht, wobei man sich ein Urteil über die der Gegenpartei zur Verfügung stehenden Machtmittel zu bilden sucht. Dann erhofft man von der Nacht gute Einfälle. Bei der Beratung am folgenden Morgen wird eine genaue Aufstellung beobachtet. In zwei Bogen von konzentrischen Kreisen sitzen sich die Bevollmächtigten gegenüber, hinter ihnen in gleichen Bogen stehen oder sitzen alle Zuhörer. Innerhalb des engen Kreises haben die

1) **Rohlfs**, Land und Volk in Afrika (1870) S. 109.

Redner beider Parteien Aufstellung genommen. Das feierliche Schweigen wird zuerst unterbrochen durch ein Anrufen Gottes, er möchte alle bösen Geister fernhalten. Dann ergreifen die einzelnen das Wort, alle der Reihe nach, so dafs die Häuptlinge und die, welche die Schlufsanträge stellen müssen, als die letzten sprechen. Langsam und würdevoll, meist in bilderreicher Sprache unter häufiger Anwendung von Rätselreden, werden alle Gründe für und wider vorgebracht, während die Menge lautlos dem Redner lauscht, um den Abwesenden genau über alles berichten zu können. In keinem Protokoll brauchen dabei die einzelnen Worte niedergeschrieben zu werden, ohne Mühe und Anstrengung vermag das Gedächtnis das Gesagte festzuhalten. Endlich spricht der Amghar, dessen Gründe meist als die Gründe des Mächtigsten die Entscheidung geben. Haben sich dann die beiden Parteien der friedlichen Auseinandersetzung gefügt, so essen sie zum Zeichen der neuen Verbindung von demselben Brot und Salz; eine symbolische Handlung, wie sie auf Kulturstufen, die noch nicht Akten und Urkunden kennen, den äufseren bestätigenden Ausdruck der inneren Vorgänge bildet. Auf der Stelle aber, wo die miaâd abgehalten wurde, wird als dauerndes Zeugnis eine Steinpyramide errichtet.

Doch ist nicht immer ein solcher Ausgang das Resultat der Beratung, und nur zu oft mufs Waffengewalt die Entscheidung herbeiführen, die wohlbedachte Worte nicht zu bringen vermochten.

Derartige Verhandlungen, die in erster Linie den Charakter des Prozefsverfahrens tragen, da es sich meist um Streitigkeiten über widerrechtliche Besitzergreifungen handelt, mögen sehr oft in politische Verhandlungen übergehen, zumal wenn die Parteien verschiedenen Stämmen angehören, die ja nicht selten wegen derartiger Zwiste in Kampf und Streit geraten. Eine scharfe Scheidung zwischen politischen und gerichtlichen Verhandlungen wird sich daher nicht durchführen lassen. Dagegen kann man in dieser Versammlung ein Organ sehen, aus dessen Tätigkeit sich später einmal ein Strafprozefsrecht des Staates zu entwickeln vermöchte.

Jedenfalls sahen wir auch im Prozefsverfahren nur schwache Spuren eines Rechtes, das von einer höhergestellten Persönlichkeit gehandhabt wird ohne bestimmte Normen und ohne dafs der Richter an Rechtssätze gebunden wäre; daneben mufs Formalismus und Symbolismus alle Lücken füllen.

Fünftes Kapitel.

Wirtschaft.

Das Verständnis sämtlicher Formen der Verfassung, der sozialen Gliederung und ihrer Begleiterscheinungen, des Rechts- und Familienlebens wird vertieft durch die Betrachtung der Wirtschaft, mit der sie in Wechselwirkung stehen.

Um die Wirtschaftsverhältnisse der Tuareg aber ganz übersehen zu können, bedarf es zunächst eines Einblickes in die äufseren Formen der Lebensgewohnheiten. Nichts vermag nun die Lebensweise eines Volkes bereits im Äufseren besser zu charakterisieren, als die Art der Wohnung. Welcher Art sind die Wohnungen bei den Tuareg?

Man unterscheidet Standlager und Marschlager. Während die Freien in beiden Fällen Zelte bewohnen, haben die Hörigen im Standlager Strohhütten, die meist in Gruppen von sechs bis zwölf Hütten mit untereinander verwandten Familien (Sippen) eine kleine Vereinigung bilden, dagegen verbringen sie auf dem Marsche die Nacht unter freiem Himmel, indem man durch die Bagage eine Schutzwand baut, hinter der man gegen Wind geschützt ist.

In diesen Angaben liegt nun schon der Hinweis auf die Lebensbedingungen dieser Stämme. In den Zeltbewohnern müssen wir Wüstenwanderer sehen, die nie eine sefshafte Lebensweise geführt haben. Dafs sie es nicht mehr im vollen Umfang sind, kann man vielleicht aus der Scheidung zwischen Stand- und Marschquartieren schliefsen. Die Strohhütten der Hörigen dagegen mit einem kleinen Garten um jede herum deuten auf einen viel sefshafteren Charakter der sie bewohnenden Stämme, die vielleicht nur durch das Klima und die Bodenform gezwungen teilweise diese Behausungen aufgaben, um zu wandern.

Ein Satz, der sich aus der Betrachtung aller Tuaregstämme ohne weiteres ergibt, spricht den Nomadencharakter klar aus: je

reiner das Berbertum sich in den einzelnen Stämmen erhalten hat, desto geringer ist ihre Seſshaftigkeit [1]. Daher wies der freie Mann nach Kräften die regelmäſsige Bebauung des Landes zurück und überlieſs sie stets den Imrhad, deren Stammesnamen mit dem „kel" (Bewohner von) davor schon auf die Eigenschaft als feste Siedler hinweist. Durch diese teils ihrer Abstammung nach, teils durch ihre soziale Stellung zur Seſshaftigkeit bestimmten Imrhad sind die ursprünglich echt nomadischen Berber mehr und mehr zur Seſshaftigkeit geführt worden, und so können sie heute wohl nur als Halbnomaden bezeichnet werden, ja wir finden sie in Gegenden, wo Klima und Bodenbeschaffenheit dies erlauben, fest angesiedelt teilweise sogar in einzelnen Dörfern aus Hütten, die mit langem Gras bedeckt sind und dem Gebrauch des Sûdân sich annähern [2]. Dabei darf man nicht vergessen, daſs diese Völker Gebiete bewohnen, die eine Weiterentwickelung, wie wir sie nach den Erfahrungen der germanischen Geschichte so gern geneigt sind als gewöhnlich anzusehen (Nomaden, Ackerbauer), nicht zulassen. Doch kann auch in diesen Grenzen bei den Tuareg von einer Entwickelung auf wirtschaftlichem Gebiete die Rede sein, die im engen Zusammenhange mit dem Grund und Boden stand und vielleicht die drei Stadien aufweist: unstete Jägervölker, Rinderhirten und Kamelzüchter [3]. Mehr und mehr scheint dann die Entwickelung — aber wohl erst mit Überhandnehmen der Kamelzucht — nach der kommerziellen Seite hin ausgeschlagen zu sein; aus den Hirten wurden Vermittler des Handels, Begleiter von Karawanen und teilweise selbst Händler und Kaufleute. Von der Betrachtung der Wirtschaft der letzteren müssen wir hier absehen, einmal weil sie uns vornehmlich auf Gebiete verweist, die in der Nähe von Städtekulturen ganz besonders den fremden Kultureinflüssen zugänglich waren, zum anderen, weil sie nicht die Basis gewesen sein kann, auf der sich jene oben geschilderte Verfassung in allen ihren Teilen entwickelt hat.

Aber auch von diesen Erwerbszweigen abgesehen, stehen die Tuareg, soweit sie als Rinderhirten und Kamelzüchter Halbnomaden sind, nicht auf einer einheitlichen, wirtschaftlichen Stufe, um so weniger, als von Wirtschaftsgemeinschaften, wie sie sich sonst

1) Vgl. Barth, I, 384.
2) Vgl. Barth, Reisen I, S. 343
3) Vgl. Helmolt, III, 509 f.

bei Nomaden und Halbnomaden so oft finden, bei den Tuareg nicht die Rede sein kann. Denn selbst der Stamm, den wir oben als eine Einheit kennen gelernt, kann wohl als eine kriegerische Gemeinschaft, niemals aber als eine Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnet werden. Die Erklärung dafür ist durch die Lösung der Frage gegeben: Wie stehen diese Völker zum Grund und Boden?

Auch von den Tuareg gilt, was für andere Nomadenvölker bereits nachgewiesen ist, dafs sie nicht in unbegrenzte Weiten hinausschweifen, sondern dafs sie sich vielmehr innerhalb eines ziemlich bestimmten Gebietes halten, das als das Eigentum gewisser Stämmegruppen gilt. Darauf ist ja die Lokalisierung der vier Stämmegruppen (Azdjer, Ahaggâr, Kelowi, Auelimmiden) begründet, auf die sich die Worte Bissuels [1]) beziehen: „sont des nomades à parcours restreint“.

So können wir auch von einem Eigentumsrecht der einzelnen Stämmegruppen am Boden sprechen, das derart geltend gemacht wird, dafs nur Angehörige der Gruppe auf diesen Gebieten lagern und Vieh weiden dürfen, während Glieder einer anderen Abteilung für Benutzung des Weidelandes Abgaben entrichten müssen [2]). Besteht nun auch ein Eigentumsrecht für den einzelnen Stamm oder für die Sippe? Es lassen sich nirgends Beweise finden, dafs der Stamm oder die Sippe gewisse Weideplätze für sich allein beansprucht, auf denen man das Weiden anderen Stämmen verwehrte. Vielleicht mag das Taciteische „superest ager“ [3]), das sich im übertragenen Sinne auch auf diese Gebiete anwenden läfst, eine derartige Teilung oder Zuweisung des Grundes und Bodens an bestimmte Eigentümer unnötig machen. Ist aber der Grund und Boden nicht gemeinsames Gut eines Stammes und lagert jeder Stamm, wo es ihm beliebt, so kann auch von einer gemeinsamen Wirtschaft des Stammes nicht die Rede sein.

Anders verhält es sich mit der Sippe. Hier haben wir bei der Besprechung des Erbrechtes gesehen, dafs Güter vorhanden sind, die einen dauernden Besitz der Sippe bilden. Wo aber

1) Vgl. Bissuel, Les Tuareg de l'Ouest, S. 101.

2) Es weiden z. B. die Issakamaren (Hörige der Ahaggar) auf Azdjergebieten und zahlen dafür den Herren dieser Länderstriche gewisse Steuern. Siehe weitere Beispiele: Foureau, Rapport sur ma mission au Sahara, S. 201 f.

3) Es wohnen die Nordtuareg 30000 Seelen auf 1 Million qkm.

dauernder Besitz ist, da ist auch Eigentumsrecht und insoweit gemeinsame Wirtschaft, als man den Besitz gemeinsam erwirbt oder vermehrt. Ob auch im übrigen die Sippe oder vielleicht die Familie eine Wirtschaftsgemeinschaft bildet, möchte man endgültig nicht entscheiden. Sicher ist das von der Familie oder Sippe der Imrhad, soweit diese infolge ihrer gröfseren Sefshaftigkeit an ein bestimmtes Gebiet gebunden ist und auf diesem Grund und Boden die Bedürfnisse der eigenen Wirtschaft deckt [1]). In dieser Beziehung nun zwischen der Wirtschaft der Freien und Halbfreien liegt der Grund, weshalb man nicht von einer geschlossenen Hauswirtschaft — man stofse sich nicht an das Wort „Haus“ bei der Anwendung dieses Begriffes auf Zeltbewohner, sondern man nehme den Begriff in übertragenem Sinne — reden kann. Denn einmal sahen wir ja, dafs die älteren, gröfseren Geschlechtsverbände in der Weise noch lebendig waren, dafs man z. B. das Hüten des gesamten Viehes der Freien, soweit sie einem Stamme angehören, in der Hand der Hörigen liefs, somit die Einzelwirtschaft durch partielle Gemeinwirtschaft entlastete, zum anderen werden die Bedürfnisse der Familie oder Sippe entweder teilweise durch die Abgaben der Halbfreien gedeckt, oder es werden alle Bedürfnisse der Freien aus der Wirtschaft der Imrhad entnommen, indem sich der Herr von den letzteren erhalten läfst. Wenn wir demnach hier die geschlossene Hauswirtschaft ausschliefsen müssen, so mufs die Frage, in welche Kategorie denn die Wirtschaft dieser Völker zu rechnen sei, dem Systematiker überlassen bleiben. Die Aufgabe dieser Abhandlung kann es nur sein, die Unterlagen für eine solche Klassifizierung zu geben, die Vorarbeiten zu liefern.

Wir haben soeben gesehen, dafs die Sippen volles Eigentum besitzen, Eigentum, das meist in Herden besteht, daneben in Sklaven, dem Zelte mit seiner Ausrüstung. Und innerhalb der Sippe (Familie) wiederum, wie wir oben sahen, bringen auch die Glieder, insonderheit die Frau, ein eigenes Vermögen auf, das nicht mit dem Vermögen des Mannes vereint wird, auch niemals dem Vermögen der Familie bei Lebzeiten der Frau hinzugefügt werden darf. Ob die Kinder, zumal die Söhne, die ja bis zu

1) Vgl. Duveyrier, Les T. du N., S. 404: Dans les campements fixes des serfs, chaque habitation a souvent son petit jardinet, avec une haie sèche en palmes dans lequel on cultive quelques légumes.

ihrer Verheiratung im Zelte des Vaters bleiben und in der Hauswirtschaft mit inbegriffen sind, daneben ein eigenes Vermögen erwerben dürfen, oder ob ihre Erwerbsüberschüsse mit denen der Eltern vereint bleiben, wissen wir leider nicht. Allen Andeutungen nach möchte man das letztere annehmen. Jedenfalls aber hat die Sippe ein bestimmtes Vermögen.

Wo aber Vermögen ist, da sind auch Vermögensunterschiede. In der Tat finden wir bei einzelnen Familien grofse Überschüsse der Hauswirtschaft, die in Herden, Sklaven, Gebrauchsgegenständen usw. bestehen. Also ein Kapital im Sinne eines zu Erwerbszwecken dienenden Gütervorrats, das gleichzeitig dazu dient, auf dem Wege des Tauschverkehres alle die Dinge zu erwerben, die die eigene Wirtschaft nicht produziert. Ob die handwerklichen Produzenten wie Schmiede, Gerber, Sattler, Schuhmacher, die bei diesen Völkern sich finden, sich nur eine Überschufsproduktion zur Aufgabe machen, die den eigenen Bedarf übersteigt, um damit den Mangel und Bedarf anderer Wirtschaften zu decken, oder ob wir in ihnen Träger der Kundenproduktion zu sehen haben, die eine berufsmäfsige Anfertigung von Gegenständen als Gewerbe zur ausschliefslichen Erwerbsquelle machen, kann auf Grund der vorliegenden Berichte nicht genau festgestellt werden. Wenn ein allgemeines Urteil über diese Frage bereits eine Vorstellung zu erwecken vermag, so kann man vielleicht sagen: anscheinend stehen auch diese Klassen auf derselben wirtschaftlichen Basis, d. h. auch sie haben Herden, von denen sie ihre Lebensbedürfnisse nehmen, doch benutzen sie darüber hinaus eine besondere Geschicklichkeit der Hand, vielleicht die besonderen Produktionsvorteile der Gegend, den Einflufs in der Nähe befindlicher, höherer Kulturen, um ein bestimmtes Erzeugnis im Überflufs hervorzubringen.

In welcher Weise nun auch die Produktion zu denken ist, es mufs ein Mittel geben, mit Hilfe dessen man sich fremde Produkte erwirbt, und damit kommen wir auf das Geld, das ja nach Roscher die allgemein beliebte Tauschware ist, die zur Vermittelung der verschiedenartigsten Tauschoperationen angewendet wird. Dafs wir auch bei den Tuareg Geld in diesem Sinne finden, braucht nicht erst betont zu werden. Geld ist aber nicht nur Tauschmittel, es kann ja auch Wertmafs, Zahlmittel, Mittel zur Wertaufbewahrung usw. sein. Und als solches, zumal als

Zahlmittel, haben wir es bereits bei Zahlung des Tributes, der Geldbufsen, des Blutgeldes, der Gabe des Schwiegersohnes an den Schwiegervater usw. kennen gelernt. In allen diesen Fällen bestand das Geld in Erzeugnissen der eigenen Wirtschaft (Butter, Milch, Fleisch, Vieh, Sklaven)[1].

Doch finden wir keine Belege, dafs sich innerhalb dieser Dinge bestimmte Wertmesser ausgebildet hätten, nach denen die Zahlung bestimmt würde. In gleicher Weise finden diese Erzeugnisse als Tauschmittel beim Kauf und Verkauf Anwendung, ohne dafs sich für bestimmte Kaufgegenstände gewisse Einheitspreise ausgebildet hätten. Eine normale Einheit des Preises scheint diesen Stämmen, soweit sie nicht im Verkehr mit Gliedern höherer Kulturen stehen oder in gewissen Handelszentren diesem Zwange unterworfen sind, unbekannt zu sein. Wieweit sich dagegen in den eben erwähnten Handelszentren eine Münzeinheit Geltung verschafft hat, und wieweit diese auch in der Umgebung dieser Gebiete angenommen worden ist, mufs hier dahingestellt bleiben.

A. Ahaggar.

Da die Besprechung der Verfassung, des Rechtes und der Wirtschaft, die wir an die Darstellung der Abstammung der ersten Stämmegruppe, der Azdjer, anschlossen, für die nördlichen Tuareg d. h. für die Azdjer und Ahaggar im allgemeinen galt, so haben wir jetzt nur noch die Ahaggar auf Grund ihrer Entstehung und Zusammensetzung zu untersuchen und im übrigen das hervorzuheben, was sie nicht mit den übrigen gemein haben. Die Berechtigung zu einer gemeinschaftlichen Betrachtung dieser beiden Stämmegruppen nach der Seite des Rechtes und der Wirtschaft hin wird man zugestehen müssen, wenn man im Auge behält, dafs die Ahaggar eine Abzweigung der Azdjer bilden. Der Azdjerstamm, aus dem die letzteren anscheinend durch Teilung hervorgegangen sind, kann kein anderer als die Imanân gewesen sein[2], jener mächtigste Stamm der Azdjer, dessen Glieder sich für Abkömmlinge eines Enkels des Propheten halten, und dessen Amanokal noch vor ungefähr 200 Jahren Azdjer und Ahaggar unter

1) Wir können auch letztere unter den Begriff der Hauswirtschaft bringen, da wir wissen, dafs die Tuareg (im Gegensatze zu anderen Völkern) für die Fortpflanzung der Sklaven Sorge tragen.

2) Vgl. S. 15 oben.

einer Regierung vereinigte. Aber auch wenn uns diese Nachrichten über die Vereinigung beider Stämmegruppen unter dem Amanokal der Imanân nicht überliefert wären [1]), würden die Angaben des Brahîm-Ould-Sîdi, der uns ja über den Ursprung der einzelnen Stämme der Nordtuareg berichtet und ausdrücklich die Imanân als Ahnen einiger Stämme der Ahaggar bezeichnet, auf diesen Zusammenhang hinweisen. Was wir sonst aus den Mitteilungen über den Ursprung der einzelnen Ahaggarstämme erfahren, bestätigt nur die Annahme, dafs auch die Ahaggar wie ebenfalls die übrigen Stämmegruppen — nur tritt dieser Umstand bei den ersteren am stärksten hervor — ursprünglich nach Geschlechtern und Stämmen organisiert waren. Vielleicht weniger die einzelne Angabe des ausgezeichneten Forschers Duveyrier, die auch nur den Beweis für die Imrhad liefert, — allerdings es klar ausspricht [2]), dafs der Stamm aus mehreren verwandten Familien [3]) besteht, — soll für die Annahme den Beweis liefern, sondern vielmehr der ganze Aufbau dieser Völkerschaft.

Wir sahen, dafs ein Teil sich von den Imanân loslöste, die dann als „Königliche" den ersten Rang unter den verschiedenen Stämmen einnahmen. Während dieser Rest ursprünglich einen Stamm bildete, die Kêl-Ahamellen, spaltete er sich später in Unterabteilungen, die sich durch starke Vermehrung sowie durch Rivalität zwischen den einzelnen Sippen zu selbständigen Stämmen entwickelten. So entstanden allmählich 14 unabhängige Stämme!

In jedem Falle — bei der Absonderung der Kêl-Ahamellen von den Imanân, sowie der Unterabteilungen von den ersteren — waren es zuerst Sippen, die eine neue Einheit bildeten. Nur auf diese Weise kann man sich die Angaben des oben erwähnten Chronisten erklären, dafs die Taitoq, einer der 14 Stämme, Abkömmlinge der Imanân sind, oder dafs die Kêl-Rhelâ, ein anderer Stamm der Ahaggar, von ihm als Ebna-Sîd, d. h. „Söhne ihrer

1) Duveyrier, Les T. du N., S. 368 f.

2) Duveyrier, Les T. du N., S. 401: Un groupe de chaumières au nombre de six à douze environ dans lequel les familles consanguines se concentrent, pour se protéger en cas d'attaque, constitue une taousit ou tribu.

3) Wir sahen bereits oben, und das gilt auch für die Ahaggar, dafs „famille" nicht identisch ist mit der „Familie", die aus Mann und Frau und ihrer unmittelbaren Deszendenz besteht, sondern alle umfafst, die in einem Zelte zusammen wohnen, auch Brüder, Vettern, Neffen und ihre Deszendenz, die wir also besser als Sippe bezeichnen.

Väter", die den Sultan El'-Alif zum Ahnherrn hatten, bezeichnet werden, oder dafs die Tedjehe-n-oû-Sidi den Imanân stammverwandt seien und ihre Trennung von ihnen der Gabelung eines Baumes entspräche.

Diese und ähnliche Bemerkungen, die im einzelnen bei scharfer Quellenkritik, wie sie gegenwärtig allerdings noch nicht möglich, vielleicht manchen Irrtum des Chronisten ergeben würden, können für die Rückschlüsse auf die Vergangenheit wohl herangezogen werden und stehen dann völlig im Einklang mit den Vorstellungen, die man sich bisher von dem gesellschaftlichen Bau dieser Völker gemacht hat. Alles deutet auf Geschlechtsverbände hin, die anscheinend die Grundlage für die weitere Gliederung der Tuareg gewesen sind und die vielleicht eine ähnliche Entwickelung wie die germanische [1]) bedingt hätten, wenn eine wirtschaftliche Basis vorhanden gewesen wäre, auf der diese Geschlechter sich geschlossen weiter entwickeln konnten. Dieses verhinderten aber Klima und Bodenbeschaffenheit, und so mufste die Geschlechterverfassung schneller den zerstörenden Einflüssen erliegen, die die Mischung mit nigritischen Elementen, die nicht so streng [2]) zurückgewiesene Kindererzeugung mit Sklavinnen und Halbfreien im Gefolge hatten; und so kann es uns nicht wundernehmen, wenn oberflächliche oder aber historischen Fragen fernstehende Afrikaforscher heute wenige oder keine Spuren von diesen einst so lebendigen Lebensformen mehr finden. Man wird wohl nicht darauf hinzuweisen brauchen, dafs diese Geschlechterverfassung, wenn wir sie auch mit einem zunächst den indoeuropäischen Verhältnissen entnommenen Namen belegen, niemals so strenge Formen gehabt hat, niemals so geschlossen gewesen sein wird, wie wir dies aus dem Namen zu entnehmen gewohnt sind. Das hiefse ganz den Einflufs des Klimas, die sonstigen Lebensbedingungen, die Nähe höher entwickelter Kulturen, ja die Einwirkung des Christentums vergessen, dem diese Völker vor der Einführung des Islam einmal angehört haben sollen [3]), und das stark zur Bildung von kleinen Familien, als Kern der

1) Man wird hierbei auch an die japanische Geschlechtsverfassung erinnert, wie sie Fukuda in seinem Buche „Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung in Japan" nachgewiesen.

2) Wie wir dies aus der germanischen Entwickelung kennen.

3) Vgl. Ratzel, Völkerkunde, II. 456 u. 470.

sozialen Weiterentwickelung, hindrängt. Dagegen wird man wohl sicher behaupten dürfen, dafs diese Geschlechterverfassung im engen Zusammenhange mit dem Mutterrechte steht, das wir in deutlichen Spuren fanden. Ebenso ist anzunehmen, dafs die Wertschätzung der einzelnen Stämme, die Bestimmung des Adels der Stammesgenossen nach der näheren oder entfernteren Verwandtschaft mit dem gemeinsamen Stammvater oder überhaupt die Ableitung des Stammes von einem gemeinsamen Ahnherrn nicht denkbar wären ohne die einstige Geschlechtsgemeinschaft.

Wie schon oben angeführt, gingen aus den Kêl-Ahamellen 14 Stämme hervor und zwar: die Kêl-Rhelâ, Tedjehe-Mellen, Irhechchoûmen, Ibôguelan, Taitoq, Ikadeen, Kêl-Tahât, Kêl-Emoghri, Ikerremôin, Tedjehe-n-oû-Sîdi, Ennîtra. Hierzu sind noch die Kêl-Ahamellen selbst hinzuzurechnen, die sich wieder in drei selbständige Stämme geteilt haben, von denen zwei als unabhängige Stämme angesehen werden: Tedjehe-n-Esakkal, Tedjehe-n-Eggali, während die Kêl-Ahamellen-wân-Taghert gegenwärtig die letzten Reste des Mutterstammes bilden.

Wie bei den Azdjern, so sind auch bei den Ahaggar die Stämme der Freien nicht gleichwertig. Ob das Abhängigkeitsverhältnis der Irhechchoûmen und Ikadeen, das in einer französischen Reisebeschreibung mit den Worten „cette tribu, satellite des Kêl-Rhelâ“ [1]) bezeichnet ist und das diesen Stämmen geringeres, den übergeordneten aber gröfseres Ansehen verleiht, dadurch entstanden ist, dafs diese Stämme sich von dem Mutterstamm loslösten, aber in ihren ehemaligen Stammesbrüdern die Schutzherren sahen, deren Hoheit sie zumal in Zeiten, wo sie noch schwach waren, freiwillig anerkannten, läfst sich auf Grund des Ausdruckes „satellite“ nicht sagen. Aus dem Umstande, dafs die Tedjehe-n-Eggali, die ja, wie wir sahen (s. o.), aus den Kêl-Ahamellen hervorgegangen sind, auch als „une tribu satellite“ bezeichnet werden [2]), könnte man allerdings auf eine derartige Entstehung der Abhängigkeit eines Stammes von einem anderen schliefsen.

Ein ähnlicher Vorgang mag die Ursache der Abhängigkeit der Ibôguelân von den Kêl-Rhelâ sein, da letztere ausdrücklich als „parents“ der ersteren bezeichnet werden [3]). Jedenfalls weist

1) Vgl. **Foureau**, Ma mission saharienne (1895), S. 112.

2) **Duveyrier**, Les T. du N., S. 379.

3) Ders., Les T. du N, S. 378: Les Kêl-Rhêlâ, leurs parents et alliés.

auch dieser Ausdruck darauf hin, daſs bei den Ahaggar die Geschlechtszusammenhänge noch lebendig sind, Zusammenhänge, wie sie eben entstehen, wenn aus Geschlechtsgemeinschaften durch Teilung neue Verbände entstehen.

Wie wir dies bei den Azdjer bereits gefunden haben, so genieſst auch bei den Ahaggar ein Stamm ein besonderes Ansehen, mit dem sich das Vorrecht verbindet, der Stämmegruppe in seinem eigenen Haupt das Oberhaupt zu stellen. Daſs dieser Stamm nicht der der Kêl-Ahamellen ist, aus dem ja alle anderen Stämme hervorgegangen sind, muſs einigermaſsen befremden. Gründe, infolge deren die Kêl-Rhelâ diese bevorzugte Stellung erlangten, lassen sich mit Bestimmtheit nicht anführen. Man müſste denn vielleicht darin einen Grund sehen, daſs die Kêl-Rhelâ zahlreiche Hörige haben, während die Kêl-Ahamellen keine besitzen. Nun läſst sich aber nirgends nachweisen, daſs der Besitz von Hörigen freien Stämmen besonderes Ansehen verleiht. Es lieſse sich sogar der Gegenbeweis führen. Es wird uns nämlich erzählt, daſs die Stämme, welche Hörige besaſsen, sich Länderstrecken in besonders begünstigten Teilen des Gebirges vorbehielten, während die Stämme ohne Hörige das schweifende Leben der Nomaden vorzogen [1]). Nun haben aber, wie wir das bereits gesehen haben und noch öfter beobachten werden, die Nomaden stets das Übergewicht über die zur Seſshaftigkeit übergehenden Tuareg. So muſs denn diese Frage offen bleiben, und man muſs sich mit der Bemerkung des Brahim-Ould-Sîdi begnügen, daſs die Kêl-Rhelâ ihr Ansehen der Abstammung von einem Sultan El-Aloui verdanken. Es bedarf jedoch keines Hinweises darauf, daſs ein derartiger Versuch, den Stamm in Verbindung mit Mohammed zu setzen, der sich fast bei allen Bekennern des Islam wiederholt [2]), keine groſse Bedeutung hat.

Die politische Verfassung der Ahaggar, wenn wir überhaupt von einer solchen reden dürfen, ist im allgemeinen dieselbe, wie die der Azdjer. Der Amghar, der als Oberhaupt über die Stammeshäupter gesetzt ist, war stets der erbliche Stammeshäuptling, der

1) Les fractions qui avaient des Imrhâd se sont réservé pour leurs besoins des territoires particuliers dans les parties protegées de la montagne; celles qui ne possédaient pas de serfs ont adopté la vie errante des nomades dans les déserts qui les séparent de leurs voisins. Duveyrier, S. 374.

2) Rohlfs, Quer durch Afrika, I, S. 93.

Kêl-Rhelâ. Die Häuptlingsschaft der Stämmegruppe und des Stammes war jedoch nicht in einer Person vereint, wenn der in Frage kommende Thronerbe wohl der Sohn einer Schwester des Vorgängers war, also von Mutterseite ein Glied der Kêl-Rhelâ, aber väterlicherseits einem anderen Stamme angehörte. In diesem Falle erhielt der Stamm seinen eigenen Häuptling, während der betreffende Thronerbe Häuptling der Stämmegruppe wurde [1]).

Die grofse Anarchie, die bei den Ahaggar seit jener Revolution, die die Trennung der beiden Stämmegruppen bewirkte, herrschte [2]), sowie die Unfähigkeit einzelner Träger der Amgharwürde hat es dahin kommen lassen, dafs bisweilen die Autorität des Amghar, oft angefeindet, durch eine Regierung der 14 Stammesführer ersetzt wurde, was bei eintretenden Feindseligkeiten zwischen den Stämmen zu den blutigsten Kämpfen führte. Als dann das Bedürfnis einer höheren Autorität sich stärker fühlbar machte, welche vor allem nötig war, um die Beziehungen der Ahaggar zu den anderen Stämmegruppen auf freundschaftlichem Fufse zu erhalten, da kehrte man wieder zu dem alten Zustande zurück, in dem man den jeweiligen Häuptling der Kêl-Rhelâ zum Amghar machte. Während die Stellung des Amghar nun bei den Ahaggar und Azdjer im ganzen gleichartig zu sein scheint, wird man nicht irren, wenn man die Abhängigkeit der Stammeshäupter von dem Oberhaupt bei den ersteren als geringer bezeichnet. Es wird dies seinen Grund in der viel mehr umherschweifenden Lebensweise und in der geringeren Sefshaftigkeit dieser Stämme haben, wie sie durch die Natur der Heimatsgebiete bedingt ist und sogar bei den Imrhad [3]) hervortritt. Denn wie ist selbst eine mäfsige Machtentfaltung monarchischer Gewalt denkbar, ohne irgendeine sichere Verbindung zwischen der ausübenden Gewalt und den Volksteilen, die ihr unterstellt sind.

Die soziale Schichtung der Ahaggar zeigt darin einen Unterschied gegenüber der Gliederung der Azdjer, dafs aufser den Freien nur noch Imrhad vorhanden sind. Obwohl wir deutliche Zeugnisse haben, dafs diese Imrhad ursprünglich zum Teil unter-

1) Vgl. Duveyrier, Les T. du N., S. 375f.

2) Vgl. S. 11, oben.

3) Die Imrhadstämme Ikelan und Tedjehe-n-Afis werden sogar als „Nomaden“ bezeichnet. Duveyrier, Les T. du N., S. 379: „Ces deux tribus serves sont nomades“.

jochte Neger sind, die ja viel mehr der Sefshaftigkeit zuneigen, kann man doch im allgemeinen die Imrhad der Ahaggar als nomadenhafter bezeichnen als die Imrhad anderer Stämmegruppen, was in ihren Wohnungen zum Ausdruck kommt, die hier in gleicher Weise wie bei den Freien Zelte sind. Den Grund dafür wird man in den wirtschaftlichen Verhältnissen suchen müssen. So mögen auch die dürftigen Lebensbedingungen, unter denen diese Stämme in einer unwirtlichen Gegend von Ort zu Ort zu wandern gezwungen sind, derartige Überschüsse der Wirtschaft, wie sie zum Ankauf von Sklaven nötig sind, nicht gestatten. Also nicht der Einflufs naher Kulturzentren, nicht eine an und für sich höhere Entwickelung bedingt die gröfsere soziale Gliederung der Azdjer, wie das Reisende auszusprechen so schnell bereit sind, sondern auch sie ruht auf wirtschaftlicher Basis, die wiederum vom Klima, von der Bodengestalt und Fruchtbarkeit der Muttererde abhängig ist.

Die zu knappen Angaben über die Industrie der Ahaggar lassen nicht erkennen, ob die Herstellung der Waffen, Felle, die als die einzig bekannte Industrie bezeichnet wird, in dem Zelte dem Bedürfnis entsprechend vor sich geht, oder ob wir sie uns als Stammesgewerbe im begrenzten Sinne, oder auch ausgeführt von gewisen Ständen zu denken haben. Die allgemeinen Nachrichten [1]) über die Tuaregschmiede, nach denen der Schmied eine sehr angesehene Person ist, und die Zunft der Schmiede so zahlreich, dafs ganze Dörfer nur von Schmieden bewohnt werden, geben einer Entscheidung über die gewerblichen Verhältnisse der Tuareg nach zwei Seiten hin Spielraum. Denn einmal könnte man daraus auf das Vorhandensein von Berufsständen schliefsen, zum anderen aber liefse sich auch an Ansätze von Stammesgewerben denken. Im übrigen wird man vielleicht gut tun, die Entwickelung des Gewerbes bei den Tuareg nicht nach der der Schmiede zu beurteilen, denn die Sonderstellung, die sie hier, wenn auch in geringerem Mafse als im Lande der Tibbu, einnehmen, deutet auf starke Einflüsse von aufsen hin.

B. Kelowi.

Die dritte grofse Abteilung der Tuareg wird unter dem Namen der Kelowi zusammengefafst und hat ihren Sitz im Süden

1) Vgl. Barth, I, 410.

der soeben besprochenen Stämmegruppe, im Gebirgsland von Aïr. Ihrer Abstammung nach gehören sie zu dem zahlreichsten der Azdjerstämme, den Auraghen [1]).

Als sie sich von diesen abgesondert hatten — vielleicht wegen ihres Dranges zur Sefshaftigkeit, wie dieser dann in ihrem Namen [2]) Kelowi (Kel-, die Angesessenen, von dem Distrikt Owi) zum Ausdruck gebracht worden zu sein scheint — drangen sie nach Süden. So gelangten sie in Gebiete, die ursprünglich von negritischen Stämmen bewohnt waren [3]), mit denen sie durch Heirat mit dem weiblichen Teile sich mischten. Gleichzeitig machten sie mit den Schwarzen einen Vertrag, dafs sie die unterjochten Stämme nicht ausrotten wollten.

Ein grofser Teil der Bevölkerung wurde zum Stande der Leibeigenen erniedrigt mit der Bedingung, dafs weder sie noch ihre Kinder aufser Landes verkauft werden sollten. Die Vermischung mit den Negern hatte für die Kelowi neben der Veränderung ihrer Sitten und Sprache die Mifsachtung der reinen Berberstämme zur Folge, von denen die Kelowi sogar als Sklaven bezeichnet werden [4]). Anderseits mögen sie eben dadurch mehr zur Sefshaftigkeit geführt worden sein, so dafs sie und ihre Blutsverwandten zur Zeit der Anwesenheit Barths zum Teil in Dörfern lebten, die aus festen, unbeweglichen Hütten bestanden, und nicht wie andere Tuareg in Zelten von Fellen oder in beweglichen Hütten aus Matten. Auch haben sie von dem kriegerischen Charakter, der bei den nördlichen Tuareg stark hervortritt, eingebüfst, was sich schon im Äufseren ausprägt, indem wir hier

1) Siehe S. 11.

2) Über das „Kel" sagt Barth, I, 372: „Es ist gleichbedeutend mit dem arabischen Wort ahel und scheint mit besonderem Bezuge die angesessenen Stämme den nomadischen gegenüberzustellen."

3) Vgl. Helmolt, Weltgeschichte III, 513 f. E. v. Bary, trad. par Schirmer, Le dernier rapport sur Ghât et Touareg de l'Aïr, p. 187 (s. Anm. 3, S. 5). An dieser Stelle führt B. das Urteil eines vornehmen Kelowi an, nach dem Aïr einst von Negern bewohnt war. Diese Ansicht scheint den meisten Kelowi bekannt zu sein, und so mag der Irrtum entstanden sein, dafs die Kelowi aus dem Negerland stammen („J'ai questionné sur l'origine des Kel-Ouï on ne savait guère qu'une chose, c'est qu'ils sont venus du pays d'Alákkos, entre Zinder et Konka." E. de Bary, p. 126).

4) Vgl. Barth, I, 374.

nur selten die schöne, „edle“, hohe Gestalt finden, die der Reisende an den reinen Berbern so oft rühmt.

Die Niederlassung der Kelowi im Lande Air scheint nun derart gewesen zu sein, dafs der Mann sich mit seiner Habe bei einer Frau der einheimischen Bevölkerung ansiedelte und deren Besitz sodann als den seinigen ansah. Auf diese Weise mag auch die Sitte entstanden sein, die Reisende allgemein verbreitet in diesem Lande fanden [1]), dafs ein Kelowi bei der Verheiratung mit einem Weibe aus einem anderen Orte dorthin verziehen mufs und nicht die Gattin dem Manne in dessen Heimat folgt. Es könnte neben dieser Erklärung, die einfach die Sitte aus dem Gebrauch herausverstehen will, die Vermutung Geltung behalten, die Barth in seinem grofsen Reisewerk ausspricht, dafs in gewisser Beziehung die Weiber ein Vorrecht vor den Männern hätten; Vermutungen, die uns im Hinblick auf die Vorrechte der Frauen, die wir bei den nördlichen Tuareg nachwiesen, keineswegs haltlos erscheinen werden. Wir dürfen uns in diesem Falle nicht an das Recht des Mannes stofsen, das ihm erlaubt, sich von der Frau zu trennen, wenn diese alt oder der Mann ihrer überdrüssig wird, um dafür eine jüngere, hübschere zu wählen, denn es bedarf wohl keines Hinweises darauf, dafs der Islam, der die Verstofsung des Weibes seitens ihres Mannes rechtlich schützt und begründet [2]), die Ursache dieser Sitte ist. Andernfalls könnte man vielleicht auch in den oben angeführten Vorrechten der Frau Reste des Mutterrechtes finden.

Was nun die Abteilungen anlangt, in die die Kelowi zer-
I fallen, so haben wir drei Gruppen zu unterscheiden. Zunächst setzen sich die eigentlichen Kelowi aus 50—60 Unterabteilungen oder Sippen zusammen, die untereinander an Würde und Ansehen verschieden sind. Das Ansehen beruht nämlich nicht nur, wie wir dies bei den nördlicheren Tuareg sahen, auf reinerem Geblüt, sondern es ist oft von dem Häuptling auf den Stamm übertragen

1) Barth, Reisen I, 374: „Die Frauen in Asben haben ein gewisses Vorrecht vor den Männern, so dafs, wenn ein Asbentschi eine Frau aus einem anderen Orte, Dorfe heiratet, dieselbe ihren Heimatsort nicht verläfst, um ihrem Gatten zu folgen, sondern dieser nach ihrem Dorfe zu ziehen hat.“

2) Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohammedaner, Wien 1883, S. 198—266. Ehescheidung.

worden, dadurch, dafs jener durch Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit alle anderen Häuptlinge der Stämmegruppe übertraf. So gelten gegenwärtig die Irholang als Amanokalen (d. h. Königliche) und ihr Häuptling geniefst, obwohl ihm keine anderen Rechte als jedem anderen Stammeshäuptling zustehen, doch gröfseres Ansehen als der Häuptling der ganzen Abteilung. Doch besteht dieser Vorrang erst seit dem Vorgänger jenes Häuptlings, den Barth kennen gelernt hat. Wie dieser Stamm, so stehen auch die übrigen unter Häuptlingen, deren Würde erblich ist, und zwar erfolgt die Vererbung in derselben Weise, wie bei den nördlichen Tuareg, d. h. auf die Söhne der Schwester. Wenn auch oben bei der Betrachtung der Rechtsverhältnisse der Azdjer ausführlich über diese Sitte gesprochen wurde, und wir dort die Ansicht [1]) vertraten, dafs darin Spuren des Mutterrechtes zu finden seien, so soll doch eine andere Möglichkeit der Erklärung, die allerdings nur für die Entstehung der Sitte bei den Kelowi passen würde, nicht unerwähnt bleiben, zumal sie sich auf die Geschichte dieser Stämmegruppe stützt. Zur Zeit der Einwanderung der Kelowi ins Land der Tuareg wurde es dem männlichen Teile der Bevölkerung gestattet, schwarze Frauen zu nehmen, während die Kelowifrauen nur Männer ihrer Nation heiraten durften. Infolgedessen waren die Kinder der Kelowifrauen, insbesondere auch der Schwestern des Häuptlings, von reinem Berberblut, während die Kinder des Häuptlings aus einer Mischung berberischen und nigritischen Blutes hervorgegangen waren, um so sicherer, als auf Grund jenes oben erwähnten Vertrages die Häuptlinge nur eine schwarze Frau heiraten oder mit einer solchen Kinder erzeugen durften. Aus dieser ursprünglich durchführbaren Bestrebung, stets einen rechten Stammesgenossen als Häuptling zu haben, könnte sich im Laufe der Zeit die Sitte entwickelt haben.

Wenn aber auch die Würde des Häuptlings erblich ist, so fehlt es doch nicht an Beispielen, dafs auf Grund besonderer Tüchtigkeit, vornehmlich hervorragender Tapferkeit im Kriege — denn diese ist ja bei kriegerischen Völkern immer die Hauptbedingung für die Stellung des Häuptlings — freie Männer sich zu Häuptlingen gemacht haben [2]).

1) Auch Post vertritt diese Meinung in seinem Buche „Afrikanische Jurisprudenz" I, S. 17 f.

2) Vgl. Barth, I, 379, Foureau, Mission au Sahara (1894), S. 210:

Ja wir finden bei den Itissan (Barth I, 389) neben dem Häuptling einen Kriegsanführer, „Tamberi(eli)", in dessen Händen die wirkliche Macht und Autorität liegt, während die Macht des Häuptlings mehr nominell als wirklich ist. Darin können wir eine Bestätigung der im ersten Kapitel aufgestellten Behauptung sehen, dafs nämlich, je mehr die eigentliche Aufgabe des Häuptlings als Kriegsanführer zurücktritt, desto mehr auch die Macht seinen Händen entgleitet; ein neuer Beweis dafür, dafs der Häuptling ursprünglich nur Kriegsanführer war.

Über den Stammeshäuptlingen steht nun der Amanokal der Kelowi, der ursprünglich aus dem Stamme genommen wurde, dessen Glieder die Bezeichnung Amanokalen führten. Die Oberhoheit dieses Amanokal scheint nicht allzuweit zu gehen, da der einzelne Stamm [1]) in der Lage ist, selbständige Verbindungen anzuknüpfen mit mächtigen Stämmen aufserhalb ihrer Stämmegruppe, wie das z. B. die erwähnten Ihrolang mit den Kelasaneres und Ikaskesan oder die Kelfade [2]) mit den Ahaggar getan. Vor allem aber mag geringer kriegerischer Sinn des Amanokal, der ihn vom Kampfe fern hält [3]), mit dazu beitragen, dafs die Macht eine mehr nominelle als wirkliche ist [4]), denn unter solchen Stämmen kann wirkliche Macht nur von dem Manne gehandhabt werden, der seine Leute selbst in den Kampf führt.

So darf man sich auch die Vereinigung der Kelowi unter dem Amanokal nicht zu geschlossen denken, da das Interesse der einzelnen Stämme häufig sehr gespalten ist, so dafs es dem Amanokal nur selten möglich ist, die gesamte Kriegsmacht zusammen-

Dans le sein de la tribu se développent souvent des personnalités qui annihilent par leur influence le pouvoir royal.

1) Um ein Bild von der Gröfse eines Stammes der Kelowi zu geben, sei erwähnt, dafs z. B. die Ihrolang ca. 10 Dörfer bewohnen.

2) Vgl. E. de Bary, trad. par Schirmer, p. 154.

3) Vgl. Barth, Reisen in Afrika I, S. 586.

4) Der Übersetzer des Reiseberichtes von E. v. Bary teilt uns über den Amanokal folgendes mit: Die Macht dieses Herrschers, der zur Zeit der Anwesenheit Barths bereits das Schattenbild eines Fürsten gewesen sei, wäre im Jahre 1877 so unbedeutend gewesen, dafs Bary ihn in seinem Reiseberichte nicht ein einziges Mal erwähnt hätte; Journal de voyage, p. 189. Dafs jedoch diese Würde noch vorhanden war, wissen wir aus einem Briefe E. v. Barys, in dem er schreibt, dafs der Amanokal in Asodi residiere. Vgl. d. Verhandl. der Gesellschaft für Erdkunde (1877) IV, p. 251.

zubringen, mit wenigen Ausnahmen, wo das Interesse der ganzen Stämmegruppe im Spiel ist. Immerhin ziehen in diesem Falle 10000 Krieger ins Feld. Jedenfalls entspricht es dem nomadenhaften Charakter dieser Stämme, wenn die Kriegsmacht vorwiegend aus Reitern — wenn auch Reiter zu Kamel — besteht.

Eine zweite Gruppe der Tuareg im Gebirgsland Air II bilden die Kelgerefs mit 18 und die Itessan mit 12 Unterabteilungen sowie einige kleinere Stämme, die alle in gemeinsamer Übereinstimmung ein Oberhaupt einsetzen und anerkennen, das in Agades seinen Sitz hat. Wie fast bei allen Kelowi wird auch dieses Oberhaupt aus einem bestimmten Stamme genommen, dessen Angehörige deshalb Amanokalen genannt wurden und als Tuareg von edlerem und reinerem Blute galten. Dafs die Mitglieder der zweiten Gruppe früher enger mit den eigentlichen Kelowi (I) verwandt waren, geht daraus hervor, dafs bei der Einsetzung des Amanokal in Agades nicht nur die ihm unterstellten Häuptlinge der Kelgerefs und Itessan, sondern auch der Amanokal der eben besprochenen Gruppe zugegen sein mufs. Während jedoch die Stämme der oben besprochenen Kelowi ihren kriegerischen Sinn aufgegeben haben, läfst sich von den Stämmen dieser Gruppe fast das Gegenteil sagen. So sind sie auch den eigentlichen Kelowi im Kampfe gewachsen, obwohl sie nur die Hälfte der Krieger zu stellen vermögen.

Die dritte Gruppe dieser Tuareg im Gebirgsland Air wird III von den Stämmen gebildet, die unter der unmittelbaren Oberhoheit oder Regierung des Amanokal von Agades stehen. Es sind das aufser den Imegedesen, den Bewohnern von Agades, die Kelfade, Kelferuan und die Iseraren.

Die Kelferuan bilden jenen Stamm, dem der Amanokal von Agades angehören mufste [1]. Der Vorrang dieses Stammes beruht auf der näheren Beziehung zu einem Stammvater der Berber. Nach der Geschichte des Arabers Ibn Khaldun [2] wird Aurigh als einer der Hauptstammväter der Berber bezeichnet, von dem die Auraghen (vgl. S. 11) ihre Herkunft ableiten. Mit diesen Auraghen sind nun die Kelferuan blutsverwandt, und somit wäre die Verbindung dieses Stammes mit dem Stammvater hergestellt und der Vorrang der Kelferuan als „königliche" erklärt. Als

1) Journal de voyage d' Erwin de Bary, trad. par A. Schirmer, Paris 1898, p. 172.

2) Arab. Text, trad. d. Slane, I, p. 168.

solche stellen sie auch den Stellvertreter für den Amanokal in Agades, sobald dieser auf längere Zeit die Stadt verläfst.

Es würde viel zum Verständnis der Verfassung dieser Völker beitragen, wenn wir uns ein genaues Bild von der Stellung dieses Amanokal machen könnten. Dies ist aber um so weniger möglich, als die Hauptquelle die uns über diese Frage unterrichtet, aus einer Zeit stammt, wo jener Fürst aus Sokoto geholt wurde, und dadurch fremde Einflüsse zur Geltung kamen. Wie weit der Sultan von Agades, wie er in jüngeren Reisebeschreibungen genannt wird [1]), mit dem ursprünglichen Amanokal von Agades identisch ist, wie weit er noch ein Oberhäuptling nomadischer Häuptlinge ist, läfst sich schwer sagen. Dagegen ist gewifs, dafs seine Stellung sich mehr zu der eines despotischen Fürsten, wie wir sie im Sûdân kennen lernen werden, weiter entwickelt hat, während er ursprünglich nichts als der erste Häuptling und Kriegsanführer der Kelowi gewesen zu sein scheint. Trotzdem ist er noch ziemlich stark abhängig von den Häuptlingen der einzelnen Stämme, was aus der Schilderung der Einsetzungsfeierlichkeit, der Barth bei seinem Aufenthalt in Agades beigewohnt hat, hervorgeht. Das dabei zu beobachtende Zeremoniell verlangt, dafs die Häuptlinge der Itissan und Kelgerefs den neuen Amanokal auffordern, auf einem Ruhebett Platz zu nehmen. Aber erst, nachdem der Häuptling der eigentlichen Kelowi (I) ihm die Erlaubnis gegeben, die Füfse auf das Ruhebett hinaufzuziehen, ist die Einsetzung rechtskräftig.

Diese Zeremonie, die wir nicht mit Barth als „kindlich“ bezeichnen wollen, bringt symbolisch, wie wir das bei Völkern auf gleicher Kulturstufe meist finden, die Rechte der einzelnen Stämme an der Einsetzung des Oberhauptes zum Ausdruck.

Wir sehen daraus deutlich, dafs der Sultan lediglich ein Haupt der Tuaregstämme ist und nicht ein Oberhaupt der Stadt Agades, deren Bewohner gar keinen Anteil an der Einsetzung haben.

Die Herrschaft dieses Sultans geht aber nicht so weit, dafs er imstande wäre, Feindschaften, die zwischen den einzelnen unter seiner Herrschaft vereinigten Stämmen entstehen und oft bis zum

1) Vgl. Journal de voyage d' Erwin de Bary, trad. par Schirmer, p. 112, 131 et 138; Foureau, Mon neuvième voyage au Sahara et au pays Touareg, Mars—Juin 1897, p. 230.

offenen Kampfe führen, wirksam entgegenzutreten [1]), sondern er mufs sich damit begnügen, von den Raubzüglern und Ruhestörern Geldstrafen einzutreiben [2]), was sehr oft nur durch einen Kriegszug geschehen kann. Welche Kriegsmacht ihm dabei zur Verfügung steht, wissen wir nicht. Denn ob die Bewohner von Agades, die keine Abgaben an ihn zu entrichten haben, aber dafür verpflichtet sind, ihn auf seinen Raubzügen zu begleiten, eine hinreichend grofse Heeresmacht zu stellen vermögen, mit der er jenen kriegerischen und mächtigen Stämmen erfolgreich entgegentreten kann, ist wohl fraglich. Andernfalls bleibt er auf einen Stamm angewiesen, der ihm gerade freundlich gesinnt ist und sich in seinen Dienst stellen will.

Wie es ihm unter diesen Verhältnissen gelingt, eine bestimmte Abgabe (eine Ochsenhaut von jeder Familie) von diesen Stämmen einzutreiben, während selbst der Häuptling eines Stammes keinerlei Steuern erhebt, bleibt ungewifs. Jedenfalls ist die Einrichtung nicht aus der ruhigen ungestörten Entwickelung der Tuaregverfassung erwachsen, sondern wird von dem aus Sokoto stammenden Fürsten mit anderen Elementen höherer Kultur nach dem Tuareglande übertragen worden sein. Aufser diesen Abgaben, sowie dem Tribut [3]), den die Halbfreien der Tuareg an den Amanokal von Agades zu entrichten haben, besteht seine Einnahme hauptsächlich in Geschenken, die er bei der Einsetzung erhält [4]), sowie in einem Zoll von jeder Kamelladung Ware, die Agades passiert [5]).

1) Les rapports des Kel-Guérès avec les Kel-Ouï d'Aïr sont des plus curieux. Bien qu'ils soient nominalement les uns et les autres sous la suzeraineté du sultan d'Agadès, ils sont très souvent en guerres. E. de Bary, trad. par Schirmer, p. 139.

2) Der Sultan von Agades bezieht Geldstrafen von Raubzüglern und Ruhestörern, welche oft von ganzen Stämmen eingetrieben werden, Barth, I, 15.

3) Barth, I, 515: Der Stamm der Imrhad mufs dem Sultan von Agades einen jährlichen Tribut zahlen.

4) Richardson, Berichte über eine Sendung nach Zentralafrika im Jahre 1850/51. Aus dem Englischen, Leipzig 1853, S. 193.

5) Barth, I, 515: Der Sultan von Agades erhebt zehn Mithkâls für jede Kamelladung Güter, die in die Stadt eingeführt werden; Richardson, s. o. S. 193; E. de Bary, trad. par Schirmer, p. 131: L'autorité du sultan d'Agadès est purement nominale. Tout son rôle se borne à faire percevoir un tribut sur les caravanes qui viennent du Nord.

Für die Eintreibung dieses Zolles ist ein besonderer Beamter, der sserki-n-turaua [1]), vorhanden, der gleichzeitig Minister der öffentlichen Angelegenheiten ist, während er ursprünglich das Amt des Hofmeisters im Palast des Sultans bekleidete. In Zeiten, wo dieses Amt wie ein Handwerk betrieben wurde, soll es von hoher Bedeutung gewesen sein und grofsen Reichtum gebracht haben. Wie in allen islamitischen Staaten, nimmt der erste Eunuch, ko-ken keina, eine hohe Stellung ein, die ergänzt wird durch die eines Adjutanten des Sultans, des fadana-n-sser-ki. Merkwürdigerweise liegt auch die Rechtsprechung nicht in der Hand des Sultans, sondern es ist dafür ein Beamter vorhanden, der Kadhi oder Alkali, in dessen Wohnung sich die streitenden Parteien versammeln, um sich seinem Rechtsspruch zu beugen.

Die gröfste Bedeutung von allen Beamten hat jedoch der Kriegsanführer, Tamberi, was deutlich zeigt, dafs sich diese Stellung in ihrer ursprünglichen Bedeutung erhalten hat.

Es wäre Aufgabe einer Darstellung der Verfassung des Sûdân, darauf hinzuweisen, dafs in den Staaten, deren Verfassung weniger durch fremde Einflüsse verändert ist, meist der Kriegshäuptling unmittelbar dem Regenten im Range folgt.

Was also die Stellung des Amanokal von Agades im allgemeinen angeht, so braucht nicht betont zu werden, dafs bei dem Charakter dieser Stämme die Macht eines Herrschers nicht bedeutend sein kann, der weder oberster Richter noch oberster Kriegsanführer ist. Das schliefst natürlich nicht aus, dafs einzelne Herrscher ihre Stellung durch persönliche Tüchtigkeit so gefestigt haben, dafs sie volle Unterwerfung der Häuptlinge verlangten und sogar widerspenstige Häuptlinge durch den Scharfrichter hinrichten liefsen, wovon noch in Agades der „Rabenstein" Zeugnis ablegt [2]).

C. Tuareg des Westens.

Wie lange die Tuareg des Westens schon ihre jetzigen Sitze im Gebiete des Gebirges Adrar Ahnet (200 Kilometer westlich vom Hoggargebirge) innehaben, und woher sie stammen, wissen

1) D. i. Konsul der Weifsen, E. de Bary, Journal de voyage, p. 131.

2) Barth, I, 497: Unweit von hier ist ein Platz, namens Asarmadarangh, d. i. Rabenstein, wo gelegentlich der Kopf eines rebellischen Häuptlings von der Hand des Scharfrichters — doka — fällt.

wir nicht. Aus der Behauptung, die sie selbst über die Vergangenheit ihrer Völkerschaft aufgestellt haben, daſs sie Ureinwohner in diesen Gebieten seien [1]), werden wir nur das eine entnehmen können, daſs sie jedenfalls schon sehr lange diese Gegenden bewohnen. Wenn sie jedoch irgendwelche Verwandtschaft mit anderen Stämmen der Tuareg leugnen, so beruht diese Behauptung wohl auf völliger Unkenntnis, denn bereits ein oberflächlicher Blick in die soziale Gliederung und in die Rechtsverhältnisse zeigt deutliche Übereinstimmung mit den Verhältnissen der östlichen Tuareg. Aus nahe liegenden Gründen kann es sich nun aber nicht im folgenden darum handeln, durch Ausführung dieser übereinstimmenden Merkmale Beweise für die Wahrscheinlichkeit der Verwandtschaft beizubringen, vielmehr soll das in die Betrachtung hineingezogen werden, was neue Einblicke in den Bau und die Entwickelung einer Völkerschaft gewähren kann. Anderseits darf vor einer Wiederholung nicht zurückgeschreckt werden, wenn ohne dieselbe ein falsches Bild von dem Geschilderten entstehen könnte.

Während wir bei den östlichen Tuareg in allen Gruppen noch deutliche Spuren der Geschlechterverfassung fanden, die sich besonders stark in der Stammesverfassung mit einer Differenzierung der einzelnen Stämme nach Adel und Abstammung erhalten hatte, finden wir bei den Tuareg des Westens eine fast monarchische Regierungsform, die beinahe alle Stämme in gleicher Weise umfaſst. Diese monarchische Regierung hat die Selbständigkeit der Stämme derartig unterdrückt, daſs von einem Stammeshäuptling nichts mehr zu finden ist. Zu dieser unverhältnismäſsig stark entwickelten Verfassung stehen der sonst rein nomadische Charakter, die vielen Reste von Mutterrecht, sowie die niedrigen wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Stämme in starkem Gegensatz. Es zeigt sich hier wieder, daſs keineswegs, wie das die Geschichte lange gelehrt hat, die stärkere politische Entwickelung von wirtschaftlichen und sozialen Fortschritten absolut und auch ihren gradmäſsigen Fortschritten nach abhängig ist, oder gar umgekehrt, daſs etwa mit der politischen Entwickelung unbedingt wirtschaftliche Fortschritte verbunden sind.

---

1) Diese Behauptung finden wir allerdings bei einer groſsen Zahl von Völkern niederer Kultur.

Die Einflüsse, die hier die politische Verfassung vorwärtsgetrieben und die Regierung zentralisiert haben, waren an erster Stelle ohne Zweifel religiöser Art, und das Arabertum ist in diesem Falle der Vermittler dieser Einflüsse gewesen.

Wenn es aber wahr ist, dafs die schärfer durchgebildete soziale Gliederung meist die Grundlage für die Weiterbildung der politischen Verfassung ist, so wäre damit ein neuer Grund für die oben geschilderte, höhere Entwickelung der politischen Verhältnisse gegeben, denn in der Tat ist die soziale Gliederung bei den Tuareg des Westens weiter durchgebildet als bei den übrigen Tuareg. Diese Behauptung stützt sich nicht nur auf den Umstand, dafs wir hier vier Klassen zu trennen haben, sondern vor allem auf die viel genauer festgelegten Rechte und Pflichten der einzelnen Schichten.

Die Freien, zu denen die Stämme der Taitoq und Tedjehe-n-ou-Sidi [1]) gehören, haben das aktive und passive Wahlrecht in der Volksversammlung (Djemâa) und zwar von einer Altersstufe an, die unserer Volljährigkeit entspricht.

Die zweite Klasse bilden die „Verbündeten" oder Alliés, wie sie Bissuel nennt. Auch bei ihnen handelt es sich um Stämme, die zu gering sind an Zahl und zu arm, um sich selbständig ihrer Feinde zu erwehren. Diese verbündeten sich mit angesehenen Stämmen, und so traten auch sie um des Schutzes willen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Schutzherren, das aber mehr den Charakter der Bundesgenossenschaft hat.

Wenn wir gänzlich davon absehen, dafs es sich hier stets um geschlossene Stämme solcher Verbündeter handelt, so könnte man zum Vergleich das Motiv der deutschen Vogtei heranziehen, da in diesem Falle wie bei der Entstehung der verbündeten Stämme Armut und Schutzlosigkeit zur Bildung eines Abhängigkeitsverhältnisses führte.

Über die politischen Verhältnisse dieser verbündeten Stämme

1) Es mufs verblüffen, dafs hier Namen von Stämmen genannt werden, die wir bereits aus der Aufzählung der Ahaggarstämme kennen. Es wäre vielleicht an eine Identität der gleichnamigen Stämme zu denken, wenn nicht Bissuel, der uns die Namen der Tuareg des Westens mitteilte, die Aufstellung der Ahaggarstämme genau kennen würde. Dafs Bissuel in diesem Falle selbst an der gleichen Form der Stammnamen Anstofs genommen hätte, ist bei der sonst nachweisbaren Gründlichkeit seiner Forschung mehr als wahrscheinlich.

— es sollen deren 12 mit etwa 4000 Seelen sein — können wir uns auf Grund der bis jetzt vorliegenden Quellen eine genauere Vorstellung nicht machen. Soviel su sehen ist, scheinen sie ihre selbständige Verfassung mit einem eigenen Häuptling an der Spitze zu haben, wie sich bei ihnen auch die Gliederung in Freie und Imrhad findet. Für den Schutz, den sie seitens der mächtigen Stämme geniefsen, zahlen sie jährlich einen Tribut. In diesen Tributzahlern dürfen wir vielleicht die Ansätze jener tributären Staatenbildungen sehen, auf die eine Darstellung der Staatenbildung im Sûdân so oft hinzuweisen hätte.

Die Imrhad, deren Hörigkeit wohl in derselben Weise entstanden ist, wie die der bereits besprochenen Imrhad, bilden die dritte Klasse, deren sozialer Abstand aber von der ersten viel geringer ist.

Da diese Imrhad stets geschlossene Stämme — und zwar die Kel Ahnet, Tedjehe Nefifs, Ikerramouien, Issokenaten — bilden, ist ein Vergleich mit den Grundhörigen der germanischen Bevölkerung, so nahe er auf den ersten Blick liegen mag, bei diesen Tuaregstämmen völlig ausgeschlossen. Denn während der Grundhörige der germanischen Zeit persönlich unfrei war, ist der Amrhîd der westlichen Tuareg als einzelner frei und für seine Person von keinem persönlichen Herrn abhängig. Niemals an einen Herrn, sondern mit seinen Stammesgenossen zusammen an die Gesamtheit der Freien eines Stammes entrichtet er den Zins (Ghefara), der bei den einzelnen Stämmen verschieden ist [1]), und in gleicher Weise leistet er die Fronden.

Wenn wir oben gesagt haben, dafs die Imrhad der Tuareg des Westens ihren Herren sozial näher ständen, als die Imrhad der übrigen Tuareg, so mag das seinen Grund darin haben, dafs sich durch die enge Berührung der Freien mit diesen Zinsleuten, vielleicht auch durch selbständige Hebung dieser Volksschicht der soziale Abstand derart verringert hat, dafs Heiraten zwischen beiden Klassen nicht mehr verboten sind. Ja es bilden sogar Kinder, die aus der Verbindung von freien Männern mit minder freien Frauen hervorgegangen sind, eine soziale Zwischen-

---

1) Bekannt ist uns die Höhe der Zinsen, die die Kel Ahnet an ihre Herren, die Taitoq, zu liefern haben: 1 Mafs Datteln von jedem Zelt oder 12 Kamele, bisweilen auch 10 Sklaven; Bissuel, Les Touareg de l'Ouest, S. 20.

schicht, die Iradjenaten, die den Stamm der Irechoumen bilden und deren Vorrecht darin besteht, dafs sie, obwohl sie nach dem Volksrecht (vgl. S. 61, Zeile 22) Imrhad sind, doch keinerlei Zins oder Frohnde zu leisten haben.

Die Folgen der sozialen Hebung des Imrhadstandes sind die Berechtigung zur Teilnahme an der Djemâa sowie ein aktives Wahlrecht, das ihnen bei gewöhnlichen Verhandlungen eine beratende, bei der Wahl des Oberhauptes eine beschliefsende Stimme einräumt. Obwohl sie zum Oberhaupt nicht gewählt werden können, dürfen sie doch Kriegsanführer sein; ein deutlicher Beweis, wie sehr der Abstand zwischen Freien und Imrhad, falls er anfangs so stark war wie bei den Nordtuareg, sich vermindert hat.

Sowohl die Freien wie die Imrhad haben Sklaven, in denen wir aber nicht Leibeigene zu sehen haben, die von der unterjochten Bevölkerung herstammen, wie dies bei den östlichen Tuareg der Fall war, sondern die als Sklaven gekauft wurden. Sie unterstehen dem Rechte des Herrn, der Gewalt über Leben und Tod hat, wovon er aber selten Gebrauch macht. Ob es nun mit der höheren sozialen Gliederung dieser östlichen Tuareg zusammenhängt oder ob es der Umstand ist, dafs diese Sklaven nicht im Kriege erworben oder erst zur Leibeigenschaft herabgedrückte Landesbewohner sind, — jedenfalls finden wir allgemein bestätigt [1]), dafs die Sklaven dieser Stämme eine viel mildere Knechtschaft zu erleiden haben, als die der übrigen Tuaregstämme. Es kann der Leibeigene der westlichen Tuareg auch die Freiheit erlangen, wenn er die nötigen Kräfte besitzt, um den Kaufpreis zu erarbeiten. Den Freigelassenen bleibt es dann überlassen, ob sie im Lande bleiben oder wandern wollen.

Bereits diese soziale Gliederung, verglichen mit der aller übrigen Tuaregstämme, zeigt einen deutlichen Fortschritt in der Entwickelung dieser Völker, der noch in höherem Mafse bestätigt wird durch die viel schärfere Zentralisierung der Herrschergewalt, in deren Entwickelung jegliche Stammesrechte und Stammessouveränität beseitigt sind. An deren Stelle ist ein Wahlkönigtum getreten, dessen Vertreter den Titel Am'r'ar führt und sich von

1) Besonders klar sprechen Bissuel und Foureau diese Ansicht aus; vgl. überdies Barth und Richardson.

dem Amghar [1]) oder Amanokal der östlichen Tuareg eben dadurch unterscheidet, daſs er direkt vom Volke gewählt wird und zwar sowohl von den Freien wie von den Imrhad, wie wir bereits oben gesehen haben. Wenn nun auch die Regentenreihe des letzten Jahrhunderts [2]) nur Herrscher ein und derselben Familie zeigt, so dürfen wir doch noch nicht auf ein erbliches Königtum schlieſsen [3]), da sich die Volksversammlung das Recht der Bestätigung sowie Ablehnung stets gewahrt hat. Wie weit im übrigen die Volksversammlung die monarchische Gewalt beschränkt oder wie weit der Monarch trotz der Djemâa absolut regiert, das läſst sich aus den Angaben der Quellen über die Stellung des Amr'ar nicht entnehmen. Dagegen geht aus der Genealogie deutlich hervor, daſs man in gleicher Weise, wie bei den übrigen Tuareg, den Sohn der Schwester als den Thronfolger ansieht, sobald man bei derselben Sippe bleiben will. Daneben finden sich aber auch Fälle, in denen der Nachfolger ein Sohn der Tochter des Herrschers war, ja sogar die Mütter der beiden aufeinander folgenden Regenten Schwestern waren. Mehrere dieser Fälle schlieſsen nun völlig alle vom Mutterrecht abweichenden Erklärungen, die wir oben bei Besprechung dieser Sitte angegeben, aus, und so bleibt uns wiederum nur der Hinweis auf das Mutterrecht, das auch noch in dem Gesetz „Kinder gehören dem Stande der Mutter an", sowie in einer Bestimmung des Erbgesetzes [4]) zum Ausdruck kommt. Ganz im Einklang mit diesen Resten alten Rechtes steht die niedrige Stufe der Entwickelung des Strafrechtes, das noch ganz auf dem Standpunkte des Talion verblieb. Es mag nicht allein die geringe Macht des Staates, sondern wohl noch mehr der nomadische Zustand der Bevölkerung daran schuld sein, daſs das Recht im allgemeinen in der Hand des einzelnen, der nach dem Satz „Auge um Auge, Zahn um Zahn" sich selbst Recht sucht, oder in der Hand der Sippe bleibt, die nach dem Gesetz der Blutrache den Tod des Verwandten zu sühnen bestrebt ist.

---

1) Beide Worte, amaghar und amrhar, stammen aus der Tuaregsprache und werden nicht unterschieden, Barth, I, 377, Zeile 9.

2) Vgl. die Herrschergenealogie, abgedruckt bei Bissuel, Les Touareg de l'Ouest, S. 36.

3) Vgl. das germanische Wahlkönigtum, das zeitweise dieselbe Erscheinung zeigt.

4) Vgl. S. 63, Zeile 7.

Ansätze zur Weiterbildung und Handhabung des Strafrechtes seitens des Staates lassen sich wohl sicher darin sehen, dafs man in gewissen Fällen, wo das Interesse der Gesamtheit die Schonung eines einzelnen oder einer Sippe verlangt oder wo aus der Vergeltung eines Verbrechens Bürgerkriege entstehen könnten, den Übeltäter vor die Djemâa bringt, die unter dem Vorsitz des Amr'ar die Strafe — allerdings meist nach dem Gesetz des Talion — festsetzt. Die Strafen in diesem Falle, sowie für Vergehen gegen die öffentliche Ordnung können in Geld [1]) oder in Prügelstrafen bestehen, während die Strafe der Freiheitsberaubung sowie die Todesstrafe diesen Stämmen unbekannt sind. Das Fehlen der Todesstrafe mufs einigermafsen befremden, da doch auf niedrigen Kulturstufen die öffentliche Strafe stets die Todesstrafe ist, und selbst das Christentum dieselbe zunächst nie ganz abzuschaffen vermochte.

Während wir so im Strafrecht nur die leisesten Anfänge staatlichen Eingreifens in die Rechtspflege finden, zeigt das Privatrecht die unmittelbare Rechtsausübung der Staatsgewalt durch die Person des Alem. Dieser Alem, der von der Djemâa gewählt wird, leitet jeden Prozefs, indem er sich dahin begibt, wo seine Anwesenheit nötig ist. Es stehen ihm beim Prozefs zwei Vertreter der beiden streitenden Parteien zur Seite, deren Meinung er nach der Zeugenvernehmung anhört, bevor er selbst das Urteil fällt. Auch in anderen privatrechtlichen Fragen wird die Entscheidung des Alem nachgesucht. So hat er die Ehescheidung auszusprechen und dabei festzustellen, ob die Gabe, die der Bräutigam der Braut bei der Hochzeitsfeier gegeben hat, dem Manne zurückgegeben wird oder im Besitze der Frau bleibt, was davon abhängt, ob der Mann oder die Frau der schuldige Teil ist.

Ebenso hat der Alem die Erbschaft zu regeln und zwar unmittelbar nach dem Tode des Erblassers, doch ist ihm dabei wenig freie Entscheidung gelassen, da er sich hierbei an ein ziemlich genau durchgeführtes Erbrecht halten mufs. Dieses Recht fordert ein Sechstel des Vermögens für die Witwe; für den Fall, dafs die Ehefrau nicht mehr am Leben, denselben Teil für die Mutter der verstorbenen Frau. Das übrige, oder auch das ganze

---

1) Unter Geld ist natürlich das dem naturalwirtschaftlichen Zeitalter entsprechende Zahlmittel zu verstehen.

Vermögen, falls weder Ehefrau noch deren Mutter am Leben sind, wird unter die Kinder verteilt und zwar so, daſs stets die Söhne zwei Teile und die Töchter einen Teil erhalten. Sind keine Kinder vorhanden, so wird nach demselben Prinzip das Vermögen an Brüder (zwei Teile) und Schwestern (ein Teil) der Verstorbenen verteilt, und sind weder Brüder noch Schwestern vorhanden, so erben die Kinder der Schwester [1]) allein in der Weise, daſs jeder Knabe zwei, jedes Mädchen einen Teil erhält. Stirbt die Ehefrau früher, so erbt der Mann das Vermögen allein, ist jedoch die Frau als Witwe gestorben, so erben die Kinder, und falls solche nicht vorhanden, der Vater oder die Mutter, in zweiter Linie die Brüder oder Schwestern der Frau, und falls auch diese bereits verstorben, wiederum die Kinder der Schwester.

Dieses Erbrecht mit seinen bis ins einzelne gehenden Bestimmungen muſs uns etwas merkwürdig erscheinen bei Stämmen, die sonst an dem Satze „Auge um Auge“ festhalten, und so werden wir zu der Vermutung gedrängt werden, daſs hier fremde Einflüsse, wohl vor allem arabische und islamitische, eingewirkt haben, zumal Übereinstimmungen im einzelnen nachweisbar sind [2]).

Viel weniger als die östlichen Tuareg haben sich diese Stämme fremden Einflüssen in bezug auf Lebensweise und Lebensgewohnheiten zugänglich gezeigt. Vor allem haben sie sich ihren nomadenhaften Charakter erhalten, so daſs sich der Drang zur Seſshaftigkeit wenig bei ihnen zeigt.

Sie wandern, wenn auch nicht über die Grenzen ihres Gesamtgebietes hinaus, von einer Gegend zur anderen, wobei sie sich da niederlassen, wo ihre Herden gutes Weideland finden. Sie wohnen unter Zelten, in denen sie bei der Nacht auch ihr Vieh unterbringen, doch stehen ihre Zelte nie so eng, daſs sie den Eindruck eines Zeltdorfes oder fester Plätze erwecken. Nur einzelne Tuareg, die im Besitze von Dattelpalmen in Silet sind, setzen sich während der Zeit der Reife mit ihren Zelten in diesen Gegenden fest. Entsprechend dieser Lebensweise stehen sie noch völlig auf naturalwirtschaftlichem Standpunkte, wenn wir den Worten Bissuels „tout se paie en nature“ im vollen Umfange

1) Siehe S. 61, 10. Zeile von unten.

2) Vgl. Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohammedaner, Wien 1883, S. 141—168.

vertrauen wollen, oder auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft, wenn wir uns an Karl Büchers System anschliefsen. Die Bedürfnisse werden in der eigenen Wirtschaft befriedigt, was natürlich nicht ausschliefst, dafs sich daneben ein Naturaltausch zur gegenseitigen Ausgleichung von Mangel und Überflufs einstellt, um so mehr, als man Gelegenheit hat, aus wirtschaftlich höher organisierten, benachbarten Gebieten alle die Güter zu erlangen, zu deren Herstellung man noch nicht fähig ist. Die Artikel, die dabei zu allgemeinen Tauschmitteln werden, sind vor allem Schafe, Ziegen, Straufsenhäute, Kamele, Esel, Butter und eingesalzenes Fleisch, wofür man Waffen, Stoffe, Decken, Baumwolle u. a. m. einlöst. Dafs auch das Geld durch den Verkehr mit In Salah mehr und mehr eingeführt wird, ist erklärlich. Doch auch im Falle, dafs dasselbe allgemein zur Anwendung komme, darf es doch nur als ein Tauschmittel höherer Art angesehen werden, ohne dafs damit eine höhere Stufe wirtschaftlichen Denkens erreicht wäre.

Dafs auf dieser Stufe noch nicht an volkswirtschaftliche Arbeitsteilung zu denken ist, dafs Berufsstände wie Schneider, Schuhmacher noch nicht nötig sind, wo Männer wie Frauen die importierten Stoffe zu Kleidungsstücken selbst zu verarbeiten verstehen, ist fast selbstverständlich. Wenn uns Bissuel trotzdem von einigen Schmieden erzählt, die allerdings nur Reparaturarbeiten ausführen, so dürfen wir darin wohl noch nicht einen Gegenbeweis sehen, sondern es ist vielmehr anzunehmen, dafs es sich dabei um Araber oder ursprüngliche Bewohner benachbarter Länder mit höherer Kultur handelt. Gerade die Nachbarschaft von Gebieten mit durchgeführter Arbeitsteilung mag der Bildung von Berufsständen bei diesen Stämmen hinderlich gewesen sein.



Lebenslauf.

Als zweiter Sohn des evangelischen Pfarrers Karl Köhler wurde ich am 5. Juli 1877 in Ragewitz, einem Dorfe 10 km östlich von Grimma, geboren und am 21. Juli in der evang.-luth. Kirche auf den Namen „Karl Arthur“ getauft. Aus dem Traum der unter treuer Elternliebe in dörflicher Abgeschiedenheit und in enger Fühlung mit der Natur verlebten Kindheit wurde ich im sechsten Lebensjahre durch die vom Vater geleiteten ersten Schreib- und Lesestudien erweckt, an die sich ein dreijähriger Besuch der Dorfschule anschlofs. Zur Vorbereitung für die Gymnasialzeit erhielt ich dann den ersten Unterricht im Lateinischen und Französischen durch des Vaters oft strenge, aber stets pädagogischsichere Hand gemeinschaftlich mit einem Jugendgespielen, der mir bis zum heutigen Tage als einziger Herzensfreund verbunden geblieben ist. Wenn des Vaters ernste Mühen im Unterricht, der nur zu oft durch amtliche Pflichten oder durch Krankheit der Mutter hervorgerufene Sorgen unterbrochen wurde, auch nicht durch die erhoffte Aufnahme nach Quarta, wozu ich am 14. April 1890 auf dem Gymnasium zu Wurzen die Prüfung machte, belohnt wurde, so vermochte doch die gute Grundlage im Lateinischen und Französischen und das durch des Vaters Erziehung geweckte Streben den Besuch der Quinta, sowie der folgenden Klassen so zu erleichtern, dafs gute Erfolge und Auszeichnungen nicht ausblieben. Der glückliche Anfang vermochte mir dann auch im Fortgang die Zuneigung und das Interesse älterer Lehrer zu sichern, von denen ich besonders des leider so früh verstorbenen Dr. Krumbach, sowie des jetzigen Konrektors, Prof. Dr. Richter, der während meiner ganzen Schulzeit an meiner Entwickelung regen Anteil nahm, in dankbarer Erinnerung hier gedenken möchte. Aufser diesen war es vor allem Herr Professor Dr. Steuding, dem ich das Interesse für die Geschichte der Literatur und Kunst und wohl in-

direkt auch die erste Anregung zum historischen Studium verdanke, dessen Stunden über Goethes Faust in der Erinnerung sich fest mit dem Andenken an diese mafsvolle — ernste und stets gerechte — wohlwollende Lehrerpersönlichkeit verknüpft haben.

Nach der 1898 bestandenen Reifeprüfung absolvierte ich in Greifswald meine einjährige Dienstpflicht beim Infanterieregiment Nr. 42. Die damit begonnene militärische Laufbahn wurde dann durch zwei Übungen in dem herrlichen Ostseebad Kolberg beim Infanterieregiment Nr. 54 (Sommer 1901 und 1902) fortgesetzt und soll demnächst durch die Wahl zum Reserveoffizier genannten Regiments ihren ersten Abschlufs finden.

Vom April 1899 an studierte ich an der Universität Leipzig sieben Semester Geschichte, Deutsch und Geographie. Vom Juni 1900 an war ich Famulus des Herrn Professor Dr. Lamprecht. Welcher Gewinn aus dieser, sonst ihrem Namen entsprechenden, unbedeutenden Funktion jedoch durch die so stark anregende und stets freundliche, wohlwollende Art des persönlichen Verkehrs meines verehrten Lehrers für mich erwachsen ist, vermag ich heute vielleicht noch nicht im vollen Mafse zu überblicken. Nur das weifs ich, dafs durch die genauere Bekanntschaft mit den wissenschaftlichen Anschauungen dieses Historikers sich für mich Direktiven ergeben haben, die für mein ganzes Leben bis zu einem gewissen Grade ausschlaggebend sein werden. Möchten die damit erzielten Resultate stets ihrem ersten Urheber Ehre machen! Der Dank, zu dem ich mich in vollem Mafse Herrn Prof. Dr. Lamprecht zugleich für die stets freundlich gewährte Unterstützung bei dem Entwurf und der Ausführung meiner Dissertation verpflichtet fühle, gebührt auch Herrn Geheimrat Professor Dr. Ratzel, der ebenfalls in liebenswürdigster Weise den Fortgang der Arbeit mit seinem Rate begleitete.

Leipzig, November 1903.





